



STADT GREVENBROICH

**Bebauungsplan Nr. F 29**  
**„Gewerbegebiet Buchholzer Straße“**  
**der Stadt Grevenbroich**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

(auf Grundlage der Planung zur Beteiligung nach BauGB§ 4 (1))

**Bearbeitung:**



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE  
GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers

fon: 02841 / 7905-0, fax: 02841 / 7905-55

E-Mail: [info@lange-planung.de](mailto:info@lange-planung.de)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. W. Kerstan

**Auftraggeber:**



RWE Generation SE  
Licensing Germany

RWE-Platz 7, 45141 Essen

fon: 0201 / 5179 - 6255

E-Mail: [henrike.schlering@rwe.com](mailto:henrike.schlering@rwe.com)

Bearbeitung: H. Schlering

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Lage und derzeitige Situation des Vorhabens</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1 Allgemeiner Artenschutz</b> .....	<b>5</b>
<b>3.2 Besonderer Artenschutz</b> .....	<b>5</b>
<b>3.3 Umweltschadensgesetz</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Datengrundlage und Methodik</b> .....	<b>9</b>
<b>5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten</b> .....	<b>11</b>
<b>6 Wirkungen der Planung</b> .....	<b>15</b>
<b>7 Relevanzprüfung</b> .....	<b>18</b>
<b>7.1 Säugetiere</b> .....	<b>18</b>
7.1.1 Säugetiere – Feldhamster .....	18
7.1.2 Säugetiere - Fledermäuse .....	19
7.1.3 Säugetiere - Haselmaus .....	20
<b>7.2 In NRW planungsrelevante Brutvögel</b> .....	<b>20</b>
7.2.1 Baumhorste bewohnende Vogelarten / Koloniebrüter .....	20
7.2.2 Baumhöhlen bewohnende Vogelarten.....	21
7.2.3 Gebüschbrüter und sonstige Wald und Gehölze besiedelnde Arten .....	21
7.2.4 Bodenbrüter der Kulturlandschaft.....	23
7.2.5 Gewässer und Ufer bewohnende Vogelarten.....	24
7.2.6 Gebäude bewohnende Vogelarten .....	24
<b>7.3 Gast- und Rastvögel, Durchzügler</b> .....	<b>25</b>
<b>7.4 Gilden der in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten</b> .....	<b>25</b>

---

<b>8</b>	<b>Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....</b>	<b>27</b>
8.1	<b>Art-für-Art Prüfung .....</b>	<b>27</b>
8.1.1	Art-für-Art Prüfung „Bluthänfling“ .....	27
8.1.2	Art-für-Art Prüfung „Großer Abendsegler“ .....	29
8.1.3	Art-für-Art Prüfung „Zwergfledermaus“ .....	32
8.2	<b>Gildenprüfung .....</b>	<b>35</b>
8.2.1	Gehölzbrütende Arten (Wälder und Gehölze) .....	35
8.2.2	Bodenbrütende Arten und bodennah brütende Arten in Gehölze.....	36
8.2.3	Gebäudebrütende Arten .....	36
<b>9</b>	<b>Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen.....</b>	<b>38</b>
9.1	<b>Individuenschutz für Fledermäuse .....</b>	<b>38</b>
9.2	<b>Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze und Wälder .....</b>	<b>39</b>
9.3	<b>Individuenschutz für Brutvögel der Gebäude .....</b>	<b>40</b>
9.4	<b>Zusammenfassung der bauzeitlichen Regelungen.....</b>	<b>40</b>
9.5	<b>Maßnahmen vor der Entnahme von Höhlenbäumen .....</b>	<b>41</b>
<b>10</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>43</b>
<b>11</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>45</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild – Lage des Vorhabens, ohne Maßstab .....	2
Abbildung 2:	Lage des Vorhabens mit Schutzgebietskulisse, ohne Maßstab .....	3
Abbildung 3:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	10
Abbildung 4:	Übersicht Erfassungsergebnisse Begehungen 2021/2022.....	13
Abbildung 5:	Vorhaben: Bebauungsplan Nr. F 29 „Gewerbegebiet Buchholzer Straße (o.M., genordet)	15
Abbildung 6:	Fledermauskästen der vorzusehenden Typen (beispielhaft von Firma Schwegler) .....	42
Tabelle 1:	Fotos des Vorhabenbereichs und Umgebung, LANGE GmbH & Co. KG, 2021 / 2022 .....	4
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten der MTB-Q 4905-4, (LANUV März 2023) .....	11
Tabelle 3:	Artenliste „Brutvögel / Nahrungsgäste“ (planungsrelevant) .....	12
Tabelle 4:	Artenliste „Fledermäuse“ .....	13
Tabelle 5:	Jahreszyklus der Fledermäuse (nach Echolet 2009) .....	38
Tabelle 6:	Brutzeiten der zu berücksichtigenden Höhlen- und Gehölzbrüter .....	39
Tabelle 8:	Brutzeiten der zu berücksichtigenden Gebäudebrüter .....	40
Tabelle 7:	Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung.....	41
Tabelle 8:	Zusammenfassendes Zeitmanagement .....	44

## Anhang

Gesamt-Artenliste „Brutvögel und Nahrungsgäste“ (Erfassungen Fauna 2021/2022)

Prüfprotokoll A) Planangaben

Prüfprotokoll B) Art-für-Art-Protokoll „Bluthänfling“  
Art-für-Art-Protokoll „Großer Abendsegler“  
Art-für-Art-Protokoll „Zwergfledermaus“

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das im Ortsteil Neurath im Eigentum der RWE Power AG befindliche sogenannte „BOWA-Lager“ steht für eine Nachnutzung zur Verfügung. Auf Grund der allgemeinen und örtlichen Standortfaktoren sowie der gewerblichen Vorprägung und der planungsrechtlichen Situation ist als zukünftige eine gewerbliche Nutzung der Flächen im Sinne eines Gewerbegebietes beabsichtigt. Hierzu stellt die Stadt Grevenbroich einen qualifizierten Bebauungsplan auf (Bebauungsplan Nr. F 29, „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“).

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Kraftwerkes Neurath und umfasst eine Fläche von ca. 12,2 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die Energiestraße (L 375), im Osten durch die Buchholzer Straße und im Süden durch die Gürather Straße begrenzt. Die nordwestliche Grenze bildet die heutige Nutzungsgrenze der Lager- und Betriebsfläche.

Aufgrund der differenzierten Gesetzgebung sind für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen und Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen. Erst zu diesem Zeitpunkt können mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da der Bebauungsplan bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden kann.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)) betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren. Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumsprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.



Mit den Waldflächen unmittelbar nordwestlich der Geltungsbereichsgrenze schließt das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Neurath Ost“ (LSG 4905-0004) an. Südöstlich des Geltungsbereiches schließt in ca. 100 m Distanz auf den rekultivierten Flächen einer Absetzhalde „Gürather Höhe“ das Landschaftsschutzgebiet „Neurath Südost“ (LSG 4905-0005) an (mit geschütztem Biotop BK 4905-0055).

Südlich zur Vorhabenfläche befinden sich in ca. 250 m Distanz ein geschützter Biotop (BK 4905-0001; FFO Teichfläche) und eine geschützte Allee (Pappelreihe, AL-NE-0062). Des Weiteren liegt im Südwesten die wiederbegrünte Böschung der Frimmersdorfer Höhe, welche als geschützter Biotop „BK 4905-0040“ erfasst ist.

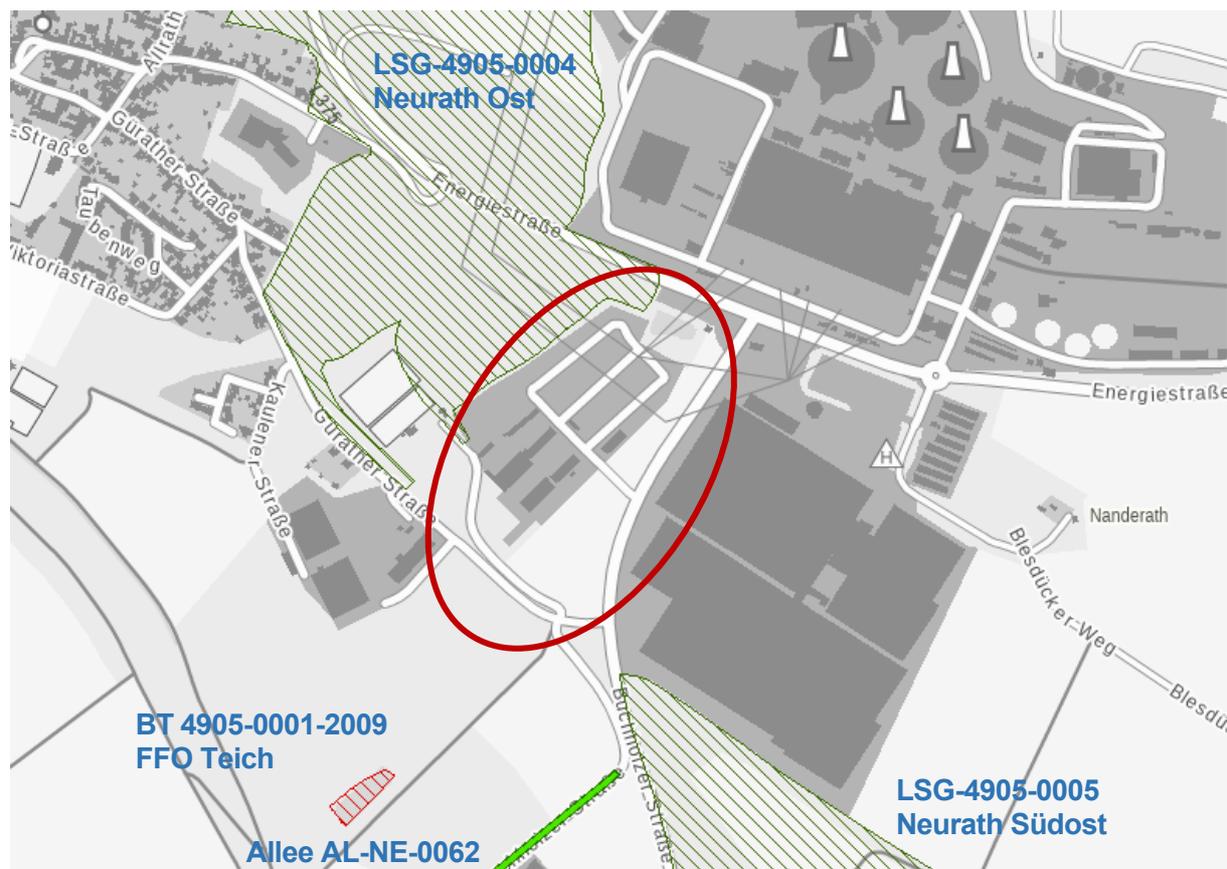


Abbildung 2: Lage des Vorhabens mit Schutzgebietskulisse, ohne Maßstab  
(Quelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>)

Im Folgenden zeigen einige Fotos die örtliche Habitatausstattung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung.

Tabelle 1: Fotos des Vorhabenbereichs und Umgebung,  
LANGE GmbH & Co. KG, 2021 / 2022



Blick zum Plangebiet, von Süd-Osten, Buchholzer Straße



Plangebiet, Blick Richtung nach, von der Zufahrt „BOWA-Gelände“, im Hintergrund KW Neurath



Östliche landwirtschaftliche Nutzflächen, Gürather Straße, Blick nach Norden



Nutzflächen „BOWA-Gelände, mittlerer Teilbereich



Teilaspekt Nutzflächen BOWA-Gelände, nördlicher Teilflächenbereich



Nutzflächen „BOWA-Gelände, südwestliche Teilbereiche

### 3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

#### 3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

#### 3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

##### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

##### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

#### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

### **3.3 Umweltschadensgesetz**

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

#### Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;

- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Der Prüfungsumfang einer ASP ist damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beschränken. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

## 4 Datengrundlage und Methodik

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" vor Ort erhobener sowie vorhandener und sonstiger bekannter Daten zu faunistischen lokalen Vorkommen. Die örtlichen Erfassungen der Fauna, der Biotoptypen und der Flora (ausgewählte Teilflächen) erfolgten letztmalig maßgeblich in 2021 und für einige spezielle Arten ergänzend im Frühjahr 2022 (vgl. Kartierbericht zur „Aufstellung Bebauungsplan am Kraftwerk Neurath, Südl. KW Neurath/ Gelände der BoWa; IB Lange Juli 2022)

Des Weiteren wurden die nachfolgend aufgezählten Datenquellen ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4905-1 „Grevenbroich“ (LANUV NRW, letzt-malige Internetabfrage März 2023)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und des Biotopkatasters (LANUV NRW, Internetabfrage letztmalig März 2023)
  - LSG Neurath Süd und Neurath Südost (4905-004 und 4905-005)
  - BK 4905-0055 und 4905-0040 (Gehölzflächen) sowie BK 4905-0001 (FFO Teichfläche)
- Fundortkataster des LANUV (Abfrage März 2023)
- Geländebegehungen / örtlicher Erfassungen Fauna und Flora, Prüfung der Habitataeignung, letztmalig: Frühjahr 2021 bis Frühjahr 2022

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2010), der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Arten außerhalb der europäischen Vogelarten, die vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind und die keinen europarechtlichen Schutz genießen, werden nicht in diesem Gutachten betrachtet.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter).

Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Im Folgenden wird anhand der vorliegenden Planung geprüft, ob durch deren Umsetzung einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/ oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

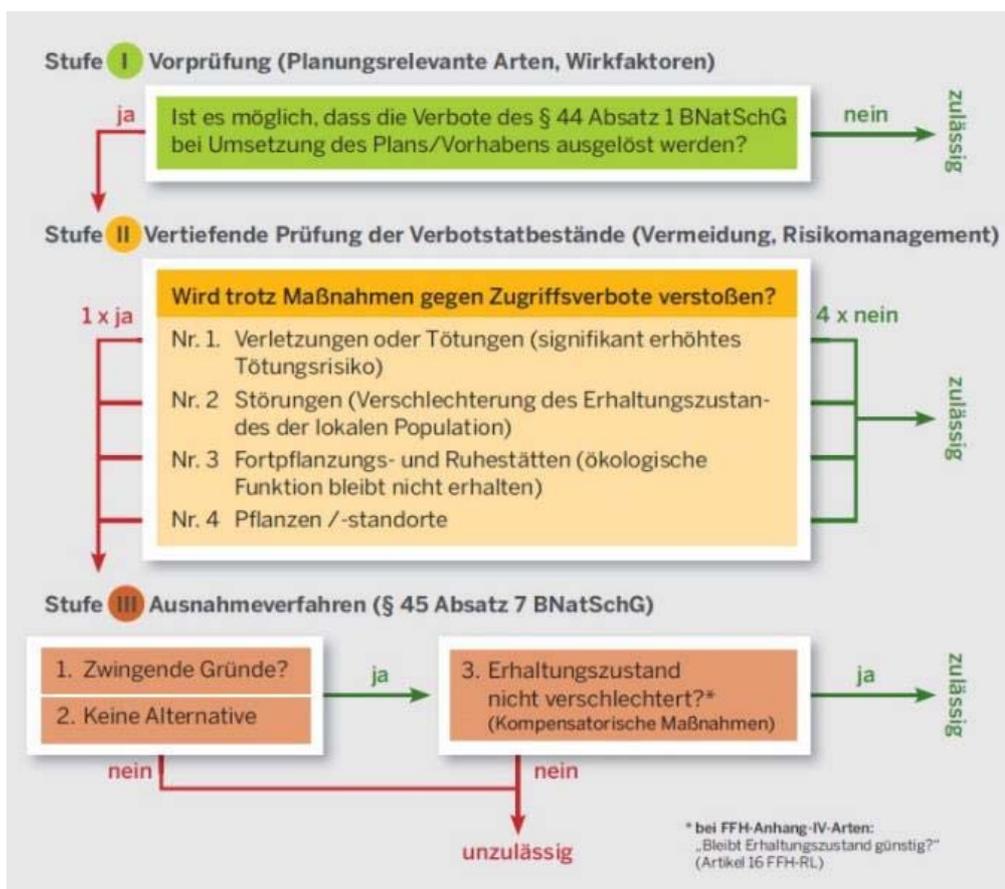


Abbildung 3: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

## 5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen (örtlich erhobenen) und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten und erfassten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV (Messtischblattabfrage MTB 4905-4 „Grevenbroich“ gewonnen werden. Für den Planungsraum und dessen direktes Umfeld wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume betrachtet:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Äcker (Aeck) / Wiesen (FettW)
- Brachflächen (Brach) und Ruderalflächen
- Laubwaldflächen mit mittlerem Baumholz (Laub/m)
- Gebäude (Gebaeu)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

- EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten der MTB-Q 4905-4, (LANUV März 2023)

MTB "49054" 4905, Q4							
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeI	LauW/m	Gebaeu	Acker/ FettW	Brach
<b>Säugetiere</b>							
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	S-					
<b>Brutvögel</b>							
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-				FoRu!	FoRu!
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S		(FoRu)		FoRu	(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu	(FoRu)			FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na		(Na)	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)		FoRu!	Na	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)		Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu				(FoRu), Na
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	(FoRu)			Na	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U				(FoRu)	FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)		(Na)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			FoRu!	(Na)	(Na)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G			FoRu!		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)	(FoRu)			

MTB "49054" 4905, Q4							
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeel	LauW/m	Gebaeu	Acker/FettW	Brach
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)		FoRu!	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)		FoRu!	Na	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	U	FoRu!			(Na)	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu			(FoRu)	FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu			FoRu
Milvus migrans	Schwarzmilan	G		(FoRu)			
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	(Na)	FoRu	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S				FoRu	FoRu!
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	U		FoRu!			
Picus canus	Grauspecht	S		Na		(Na)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	FoRu			(FoRu)	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu	FoRu		(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star	U			FoRu	Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	G	Na		FoRu!	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S				FoRu, Ru, Na	FoRu

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F29 und dessen Umgebungsflächen wurden örtlichen Erfassungen der Fauna im Jahr 2016 und wiederholt im Jahr 2021 / 2022 durchgeführt (Gesamtliste der erfassten Arten: siehe Anhang).

Im Rahmen der Erfassungen 2021/2022 wurden auf den Lagerflächen des BoWa-Geländes sowie auf den südöstlichen Ackerflächen keine planungsrelevanten Tierarten festgestellt. Unmittelbar randlich und in den waldartige Gehölzstrukturen ergaben sich folgende Ergebnisse (vgl. auch Abb. 4):

Tabelle 3: Artenliste „Brutvögel / Nahrungsgäste“ (planungsrelevant)

(§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet)

Art	Art	Status	Schutz	RL NRW	RL D
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	§	3	3
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	§	3	3
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Bv	§§	*	*
<i>Bufo bufo</i>	Mäusebussard	Bn	§§	*	*
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	§	3	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	§	3	3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Ng	§§	V	*

Des Weiteren sind Nachweise der Teichralle (*Gallinula chloropus*) am RRB / Teich nördlich des Geltungsbereiches gegeben (Lage siehe nachstehende Abbildung). Diese Vogelart ist jedoch auf Grund ihrer u.a. Häufigkeit nicht planungsrelevant.



Abbildung 4: Übersicht Erfassungsergebnisse Begehungen 2021/2022

Bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Säugetiere im Untersuchungsraum konnten für den Feldhamster (gesondert Begehungen 2021) sowie die Haselmaus (gesonderte Suche etwaiger Habitats und örtliche Kontrolle vorhandener Bilchkästen Dritter) keine Ergebnisse erzielt werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungssuchende darf als gesichert angenommen werden (Erfassungen 2016: Zwergfledermaus und Großer Abendsegler). Direkte Hinweise für eine Quartiernutzung im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Eventuell als Höhlenbäume geeignete Quartiere wurden im Geltungsbereich erfasst.

Tabelle 4: Artenliste „Fledermäuse“

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehool	LauW/m	Gebaeu	Acker/FettW	Brach
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na			Na	FoRu!

Die Verbreitungskarten des Säugetieratlas NRW (LWL) zeigt keine Hinweise auf weitere Arten, die räumlich ein Vorkommen aufweisen könnten.

Für die Umgebung des Geltungsbereichs liegen aus der Abfrage der Daten zu Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen keine zusätzlichen Hinweise für das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten vor. Ebenso können keine weiteren Hinweise dem Fundortkataster des

LANUV für das Plangebiet und sein Umfeld entnommen werden (keine Darstellung von Fundpunkten planungsrelevanter Arten).

In Bezug auf das Vorkommen von Amphibien konnte der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) an mehreren Stellen nachgewiesen werden. So unter anderem am RRB / Teich nördlich des Geltungsbereiches, im Graben parallel zur Gürather Straße und u.a. östlich in den Regenwasserrückhalteeinrichtungen der gewerblichen Nutzungen. Des Weiteren darf das Vorkommen der Erdkröte in den westlichen Waldartigen Flächen als gesichert angenommen werden (Erfassungen 2016). Gleich gilt für den Grasfrosch, der u.a. im Süden am Kraftwerkteich und am RRB / Teich nördlich des Geltungsbereiches vorkommt. Keine der hier festgestellten Amphibienarten ist planungsrelevant.

Weitere Vorkommen (nach 2010) europarechtlich geschützter Reptilien sind für den betrachteten MTB-Quadranten und damit den hier relevanten Raum in keiner der verwendeten Quellen benannt. Örtlich konnten bei den Erfassungen ebenfalls keine Reptilien nachgewiesen werden, wenngleich örtliche Klein-Strukturen als geeignete Habitate gegeben wären.

Ein Vorkommen von Rundmäulern, Fischen, Schmetterlingen, Weichtieren, Krebsen, Käfern oder Libellen der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie werden weder in der Messtischblattabfrage noch in sonstigen Quellen für den betrachteten Raum benannt. Da im Geltungsbereich keine Still- oder Oberflächengewässer gegeben sind, sind diese speziellen Lebensräume in den Betrachtungen zu Artvorkommen hier obsolet. Die nächstgelegenen Gewässer stellen das RRB / Teich nördlich des Geltungsbereiches, der südliche „Kraftwerkteich“ und der „Haldenfußgraben“ (ehem. Tagebau Neurath) dar. Diese liegen südlich in ca. 250-400m Entfernung.

## 6 Wirkungen der Planung

Nachfolgend werden die wesentlichen vorhabenbedingten und faunistisch relevanten Wirkungen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 29 „Gewerbegebiet Buchholzer Straße auf die Umwelt benannt. Der hier zu Grunde gelegte Planungsstand entspricht den Unterlagen, wie sie der Plangeber für die Beteiligung nach BauGB§ 4 (1) verwenden wird (Frühzeitige Beteiligung).

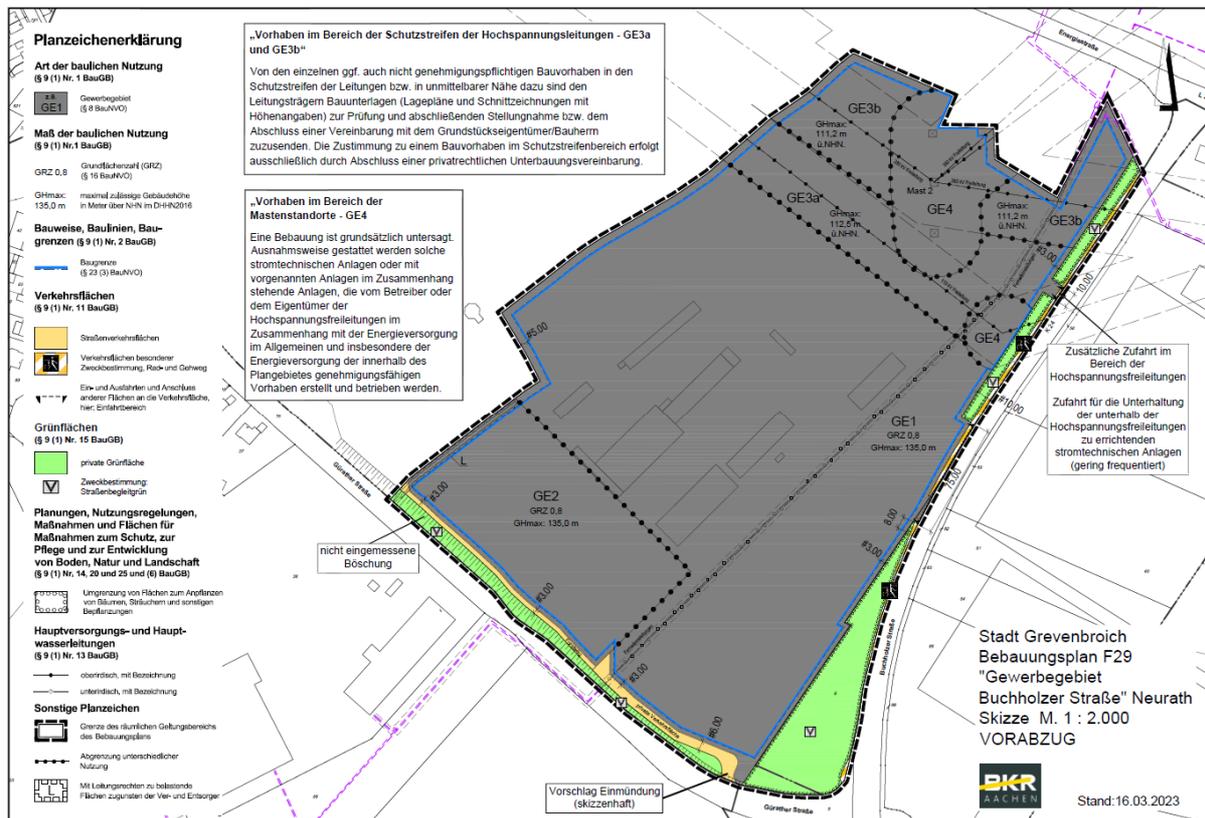


Abbildung 5: Vorhaben: Bebauungsplan Nr. F 29 „Gewerbegebiet Buchholzer Straße (o.M., genordet)

Quelle: Stadt Grevenbroich / BKR Aachen 16.3.2023)

In der erforderlichen Betrachtung wird in die anlagebedingten, die baubedingten und die betriebsbedingten Wirkungen differenziert. Diese Wirkungen lassen sich wie nachstehen grob skizzieren:

### Anlagebedingte Wirkungen

(Errichtung / Anlage der gewerblichen Nutzflächen aus Gebäude- und Hallenflächen, Zuwegungen, Fahr-, Lager- und Rangierflächen sowie technischen Einbauten; Anlage von Straßen; Anlage von Grünflächen als Straßenbegleitgrün)

- Versiegelung und Überbauung von Teilen der noch nicht genutzten Freiflächen
- Verlust der zuvor dort vorhandenen Lebensraumfunktionen

- Verlust der lokalen Vegetationsdecke (Landwirtschaftliche Feldfrucht, Wiese, heckenartige Gehölze, Waldartige Gehölzflächen, Wald, Ruderalflächen)
- Verlust von Boden durch Inanspruchnahme durch Bebauung
- Ggfs. optische Störung / Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume und Landschaftsteilräume
- Bei Hochbauten mit zulässiger Höhe deutlich über den Umgebungsnutzungen: eventuell Vogelschlag für ziehende (Klein-) Vogelarten

#### Baubedingte Wirkungen

(Herrichtung / Bau der gewerblichen Nutzflächen, Gebäude- und Hallenflächen, Zuwegungen, Fahr-, Lager- und Rangierflächen sowie technischen Einbauten; Anlage von Straßen; Anlage von Grünflächen als Straßenbegleitgrün)

- Rückbau vorhandener Nutzflächen und Gebäude (Hallen, Bürogebäude, Lagerflächen, Fahr- und Rangierflächen, Schotterflächen) und etwaiger Lebensräume
- Bodenumlagerung und Bodenveränderung
- Immissionen durch Maschineneinsatz (Lärm; Stäube; Licht; Erschütterungen)
- Ggfs. temporäre optische Störung / Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume

#### Betriebsbedingte Wirkungen

(Nutzung der neuen gewerblichen Bebauung und Freiflächen sowie Verkehrswege im Rahmen der Zulässigkeiten der Festsetzungen des Bebauungsplanes)

- Störung angrenzender Lebensräume durch menschliche Anwesenheit / Aktivitäten / Betretung etc.
- Lichtimmissionen durch Abstrahlung von betrieblichen oder öffentlichen Lichtquellen in die angrenzenden Lebensräume
- Geräuschimmissionen durch betriebliche Tätigkeiten, An- und Zulieferung bzw. sonstiger betrieblicher Aktivitäten und Ausbreitung des Schalls in die angrenzenden Lebensräume
- Staubimmissionen durch betriebliche Tätigkeiten innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen an Einzelpunkten incl. der mit den betrieblichen Tätigkeiten verbundenen betriebsbedingten Staubimmissionen

Die Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind als dauerhaft einzustufen. Die baubedingten Wirkungen haben hingegen stets temporäre Eigenschaften und wirken (in der Regel) nicht dauerhaft. Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen durch anlagenbedingten, die baubedingten und die betriebsbedingten Wirkungen ergeben:

- baubedingte Individuenverluste
- anlagen- und baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- anlage- oder betriebsbedingter Verlust essenzieller Habitate
- betriebsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten in angrenzenden Habitaten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im Folgenden wird geprüft, ob sich Habitate relevanter Arten im betroffenen Bereich befinden und wenn ja, ob diese durch die oben beschriebenen Wirkungen in artenschutzrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt werden (können).

## 7 Relevanzprüfung

Aus der Messtischblattabfrage sowie den örtlichen faunistischen Erfassungen sowie den weiteren Datenabfragen zu umliegenden Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen des LANUV liegen Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Geltungsbereich sowie in dessen Umfeld vor.

Dabei handelt es sich um den Feldhamster, 2 Fledermausarten, 57 Brutvogelarten und 3 Amphibienarten. Weitere planungsrelevante Arten oder Artgruppen sind in der Prüfung nicht von Relevanz, da örtlich keine adäquaten Habitate vorhanden sind bzw. keinerlei Hinweise auf das mögliche Vorkommen gegeben oder erkennbar sind. Nachfolgend dargelegte artspezifische Angaben sind im Wesentlichen der Homepage des LANUV zu planungsrelevanten Arten und den Ergebnissen der 2016 bzw. 201/2022 erfolgten örtlichen Kartierungen entnommen.

Im Folgenden wird eine Einschätzung dargelegt, inwieweit das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung (Wirkraum) einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Arten bieten bzw. bieten können.

Da es sich um Flächen in unmittelbarer Nähe zum bebauten, gewerblich genutzten Siedlungsbereich von Neurath handelt, sind dort vorkommende Tiere an regelmäßige anthropogen verursachte Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, werden nur solche Arten betrachtet, die auf oder in unmittelbarer Umgebung der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Arten, die die Fläche nur als Nahrungshabitat nutzen, werden aufgrund der im engeren und weiteren Umfeld vorhandenen gleichwertig oder besser ausgestatteten Flächen nicht weiter betrachtet. Auch Wirkungen auf Arten, die das offene landwirtschaftlich geprägte Umfeld des Vorhabens in einer Entfernung von über 150 m lediglich als Wintergast und Durchzügler nutzen, können aufgrund der vollständig bebauten Umgebung der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

### 7.1 Säugetiere

#### 7.1.1 Säugetiere – Feldhamster

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist im Geltungsbereich potentiell nur auf den östlichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen denkbar. Die Flächenareale sind in Teilen sehr schmal und in der zusammenhängenden Flächengröße deutlich zu gering, um dieser Tierart hinreichend Lebensraum zu bieten. Zudem sind die angrenzenden Flächen aus Wald, gewerblich genutzten Flächen und Verkehrswegen nicht geeignet, eventuell einen Verbund zu anderen landwirtschaftlichen Eignungsflächen darzustellen.

Ergänzend ist in Bezug auf den örtlichen Boden festzuhalten, dass dieser als „gestört“ anzusprechen ist, da im Vorhabenbereich im Zuge des seinerzeitigen Tagebaus „Neurath“ und dessen Rekultivierung der Standortbereich in Gänze überformt wurde. Die heutigen Boden- und Oberbodenschichten wurden nachträglich wiederhergestellt.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass im Jahr 2021 und 2022 örtliche Begehungen zusätzlich vorgenommen wurden. Hierbei konnten keine arttypischen Röhren des Feldhamsters nachgewiesen werden.

Insofern wird auch das potentielle das Vorkommen des Feldhamsters im Geltungsbereich als hinreichend sicher ausgeschlossen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass ein Abwandern der Tiere aus dem Wiederansiedlungsprojekt bei „Butzheim“ auch in Richtung der zusammenhängenden, jedoch unverritzten landwirtschaftlichen Flächen östlich Neurath als wahrscheinlich eingeschätzt werden darf.

→ Eine Betroffenheit dieser Tierart „Feldhamster“ kann daher ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung des Feldhamsters ist hier nicht erforderlich.

### 7.1.2 Säugetiere - Fledermäuse

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Geltungsbereich und des direkten Umfeldes – Gebäude, ältere Bäume und heckenartige Einzelstrukturen – können Gebäude sowie Gehölze bewohnende Fledermaus-Arten vorkommen. Als Quartiere für Wochenstuben, als Sommerquartiere, Zwischen- oder Winterquartiere werden dann artspezifisch Dachböden, Fassadenverkleidungen, Keller, Baumhöhlen, Rindenspalten o.ä. Strukturen genutzt.

Als Waldfledermaus bevorzugt der Abendsegler, mehr oder weniger unterholzreiche, mehrschichtige, lichte und naturnahe Wälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen für seine Quartiere. Die Zwergfledermaus ist in Siedlungsbereichen eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften vorkommen. Die Zwergfledermaus ist dabei sehr anpassungsfähig und derzeit in ganz NRW häufig vertreten. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden und Baumhöhlen aufgesucht.

Im Geltungsbereich wurden die genannten Fledermausarten nahrungssuchend (Jagdhabitat) bei den örtlichen Erfassungen angetroffen. Die Säume der Ackerflächen, die Ränder der Waldflächen sowie die Teile der Freiflächen der Lager- und Betriebsflächen des BOWA-Geländes dienen als Jagdbereich zur Nahrungssuche.

Höhlenbäume sind im Geltungsbereich an drei Stellen in den südwestlichen waldartigen Bereichen erfasst. In den Rand- und Umgebungsflächen sind weitere potentielle Höhlenbäume erfasst (Einzelbäume aus mittleren Baumholzbeständen). Altbaumbestand existiert hier nicht, da die Flächenbereiche in Gänze „erst“ ca. 50-60 Jahre alte Rekultivierungsflächen darstellen.

Ältere Bäume im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches, die als Quartier dienen könnten, werden für das Vorhaben weder entfernt noch beeinträchtigt.

Unterirdische Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Gebäude sind im Geltungsbereich auf den sogenannten „BOWA-Flächen“ in verschiedener Bauweise und Anzahl vorhanden.

→ Betroffenheiten der beiden Fledermausarten können auf Grund der Habitat-Ausstattung des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen werden.

Eine weitere, vertiefende Betrachtung der Fledermäuse ist erforderlich.

### 7.1.3 Säugetiere - Haselmaus

Aufgrund der vorgefundenen und untersuchten Biotopstrukturen im Geltungsbereich und des direkten Umfeldes konnten keine Hinweise auf Gebüsche und Strukturen gefunden werden, die der Haselmaus in diesen Bereichen als Habitat dienen könnte.

Zusätzliche örtliche Überprüfungen zum etwaigen Vorkommen dieser Tierart führten zu keinerlei Nachweis oder Hinweis. Insofern kann für den Geltungsbereich das Vorkommen der Tierart „Haselmaus“ und damit die Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden

→ Eine Betroffenheit der Haselmaus kann auf Grund der Habitat-Ausstattung und der örtlichen Überprüfungen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Eine weitere, vertiefende Betrachtung der Haselmaus ist hier nicht erforderlich.

## 7.2 In NRW planungsrelevante Brutvögel

### 7.2.1 Baumhorste bewohnende Vogelarten / Koloniebrüter

*Baumfalke, Mäusebussard, Saatkrähe, Schwarzmilan, Schleiereule, Waldohreule, Wanderfalke*

Die oben genannten Arten bauen bzw. besiedeln Horste in alten bzw. älteren Bäumen bzw. brüten in Kolonien in älteren und hohen Bäumen oder nutzen Nester anderer. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen innerhalb halboffener Kulturlandschaften oder in Gewässernähe zu finden. Es werden auch alte, strukturreiche Grünanlagen oder Gärten genutzt.

Von den oben genannten sieben Vogelarten konnten für den Geltungsbereich im Rahmen der örtlichen Erfassungen zur Avifauna keine der Arten im Geltungsbereich nachgewiesen werden. In den relevante Umgebungsflächen wurde der Mäusebussard mit Brutnachweis in den westlichen Waldflächen bzw. waldartigen Flächen nachgewiesen. Für alle weiteren Baumhorste bewohnenden Vogelarten liegenden durch die Erfassungen keine Nachweise für Vorkommen vor.

Die verbleibende, für das Vorhaben relevanten planungsrelevanten Brutvogelart (Mäusebussard), welche Baumhorste als Brutstätten nutzt, wurde außerhalb des Geltungsbereiches oder dessen Wirkbereiches angetroffen. Es ist anzunehmen, dass der Mäusebussard den Geltungsbereich gelegentlich zur Jagd bzw. für die Nahrungssuche aufsucht. Dieser stellt anzunehmender Weise einen Teilraum des Nahrungsraumes dar.

Aufgrund der Reviergröße von mind. 1,5 km<sup>2</sup> führt für den Mäusebussard die geringe Inanspruchnahme eines Teiles des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und die Abwertung eines sehr geringen Teiles des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen für den Mäusebussard.

→ Eine erheblich negativ wirkende Betroffenheit von Baumhorste bewohnenden Vogelarten ist auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der beiden genannten örtlich vorkommenden nachgewiesenen Vogelarten ist hier nicht erforderlich.

## 7.2.2 Baumhöhlen bewohnende Vogelarten

*Feldsperling, Grauspecht, Grünspecht, Star, Steinkauz*

Die oben genannten Arten nutzen Baumhöhlen der Waldbäume und Feldgehölze, bisweilen auch in größeren naturnahen Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Feldsperling und Star brüten bisweilen auch in Nistkästen oder geeigneten Gebäudenischen innerhalb des Siedlungsraums. Der Steinkauz besiedelt insbesondere alte Obstbaumbestände und Kopfbäume innerhalb von Grünländereien. Mittelspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil vor. Der Grünspecht sucht lichte Wälder mit Säumen und Lichtungen sowie Wiesen auf, um seine spezielle Nahrung (Ameisen) zu finden.

Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhöhlen als Brutstätten nutzen, finden in Großteilen des Geltungsbereiches keine geeigneten Habitate. Potentielle Höhlenbäume wurden im südwestlichen Geltungsbereich erfasst. Im nordwestlichen und südwestlichen Umfeld sind weitere diverse Höhlenbäume erkennbar vorhanden.

Von den oben genannten fünf Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten konnten für den Geltungsbereich und die direkten Umgebungsflächen im Zuge der örtlichen faunistischen Erfassungen nur der Grünspecht mit Brutverdacht an zwei Stellen westlich und südlich des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Alle anderen Arten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der Grünspecht nutzt die - als Brutplatz potentiell scheinbar geeigneten - Waldflächen und Bäume im südlichen Teil des Geltungsbereiches eindeutig nicht.

Auf Grund der örtlichen Habitatausstattung des Geltungsbereiches mit seinen Lager- und Betriebsflächen, den östlich gelegenen Ackerflächen sowie den südwestlichen waldartigen Gehölzflächen ist der Anteil der geeigneten Nahrungsflächen für die Aufsuche von Ameisen (hier: in Grünflächen, Wiesen, Weiden und an Wegrändern) als eher gering einzustufen. Für den Grünspecht mit seiner Reviergröße von ca. 0,5 - 2,0 km<sup>2</sup> (je nach Ergiebigkeit) führt die Inanspruchnahme von Teilen seines potentiellen Nahrungshabitats durch das Vorhaben und der Abwertung von Teilen seines Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen. In den im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches erfassten Baumhöhlen wurden andere Baumhöhlen bewohnende Vogelarten nicht angetroffen bzw. diese nutzen diese potentiellen Brutplätze definitiv im aktuellen Ausgangszustand nicht.

→ Eine erhebliche Betroffenheit von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten kann hier für den Grünspecht auch unter Wegfall eines kleineren Brutplatzpotentials sowie Nahrungsteilbereiches sicher ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung des Grünspechtes bzw. der weiteren oben genannten Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten ist hier nicht erforderlich.

## 7.2.3 Gebüschbrüter und sonstige Wald und Gehölze besiedelnde Arten

*Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Turteltaube, Laubwaldsänger*

Die Nachtigall nutzt vor allem strukturreiche (feuchte) Wälder und Feldgehölze innerhalb der freien Landschaft. Vorkommen innerhalb von Dörfern und Städten sind auch in geeigneten Kleingehölzen eher untypisch. Die Wirtsvogel des Kuckucks (z. B. Teichrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Grasmücken) benötigen u.a. Schilfbestände, Hecken-

strukturen und Gebäude zur Anlage ihrer Nester. Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seine Präferenz hat sich auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche kommen Baumpieper beispielsweise an sonnigen Waldrändern, auf Lichtungen oder auf Kahlschlägen mit reichem Unterwuchs vor. Sie sind aber auch in naturnahen Parkanlagen, oder auf Heide- und Moorflächen zu finden.

Der Neuntöter bevorzugt offene strukturierte Landschaften mit Plätzen zum Sonnen- und Staubbaden und vielen Hecken und Sträuchern. Auf Äckern und an Waldrändern ist er anzutreffen, vorausgesetzt es sind ausreichend Sträucher und Dornengebüsche vorhanden. Die Turteltaube hat sich als Brutvogel der Steppen und Waldsteppen in Mitteleuropa vor allem in warmen halboffenen Kulturlandschaften angesiedelt. Dabei findet man sie häufig in der Nähe von Wasser. Als Brutstätte kommen lichte Wälder, Feldgehölze und Gebüsche sowie landwirtschaftliche Nutzflächen oder auch Gärten, Obstplantagen oder Parks infrage.

Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Gebüsche oder Wald als Brutstätten nutzen, finden in Großteilen des Geltungsbereiches keine geeigneten Habitate. Nur Randbereiche im Nordwesten und Norden sowie die waldartigen Gehölzflächen im Südwesten zeigen eine grundsätzliche Eignung.

Von den oben genannten sieben Gebüschbrütern und Wald besiedelnden Vogelarten konnte im Geltungsbereich nur der Bluthänfling am nördlichen Rand mit Brutverdacht nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen anderer Arten im direkten Umgebungsbereich konnten im Rahmen der örtlichen faunistischen Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Für die störungsempfindlichere Nachtigall konnte ein Nachweis (Brutverdacht) nördlich der Landesstraße westlich des Kraftwerkes in den dortigen Waldflächen erbracht werden (ca. 300 m Distanz zur nördlichen Grenze des Vorhabenbereiches).

Da etwaige potentielle Vorhabenwirkungen des Bebauungsplans Nr. F29 die westlichen und nordwestlichen Waldflächen nicht oder nur im Nahbereich unmittelbar in Übergang zur Waldgrenze tangieren, kann eine besondere Betroffenheit der Nachtigall in den oben dargelegten nördlichen Teilflächen sicher ausgeschlossen werden.

Der Nachweis des Bluthänflings (Brutverdacht) liegt im nördlichen des Teil Geltungsbereiches des B-Plans. Hier befinden sich randlich zu den Betriebsflächen des BOWA-Geländes kleinere heckenartige Gebüsche. Diese werden mit Umsetzung des Plans zu entnehmen sein. Die gesamte Habitatsstruktur entfällt dauerhaft und steht als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung. Insofern kann zunächst eine Betroffenheit der Vogelart „Bluthänfling“ nicht ausgeschlossen werden.

- ➔ Eine Betroffenheit der Vogelart „Bluthänfling“ kann nicht ausgeschlossen werden.
- ➔ Eine erheblich negative oder besondere Betroffenheit der weiteren planungsrelevanten gebüschbrütenden oder frei in größeren Gehölzen brütenden Vogelarten kann sicher ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Betrachtung der gebüschbrütenden Vogelart „Bluthänfling“ ist erforderlich.

Eine weitere Betrachtung der verbleibenden, oben genannten gebüschbrütenden Vogelarten ist nicht erforderlich.

#### 7.2.4 Bodenbrüter der Kulturlandschaft

*Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper*

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Die bodenbrütenden Arten Rebhuhn und Wachtel besiedeln offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kulturlandschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens und des Wiesenpiepers sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Entscheidend für das Schwarzkehlchen sind niedrige Vegetationshöhen mit Sing- und Sitzwarten. Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, Sümpfen, Mooren, am Flussufer und in Heiden. Er benötigt eine mindestens mittelhohe Krautschicht sowie höhere Warten wie beispielsweise vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume.

Die Feldlerche konnte auf den größeren südlichen und östlichen Ackerflächen nachgewiesen werden; im Geltungsbereich wurde die Feldlerche im Rahmen der örtlichen Erfassungen nicht angetroffen. Die verbliebenen ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich sind in ihrer Ausprägung (schmaler Zuschnitt, randlich Gehölzkulissen) nicht oder nur sehr eingeschränkt als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche geeignet. Eine besondere Betroffenheit der Art kann hier sicher ausgeschlossen werden.

Bei den örtlichen Erfassungen wurde der Kiebitz und die Wachtel zu keinem Zeitpunkt der Begehungen im Geltungsbereich und dessen Umgebungsflächen angetroffen. Gleiches gilt für das Rebhuhn, aber auch den Feldschwirl. Ein Vorkommen dieser Arten wäre im Geltungsbereich – wenn überhaupt – nur auf den östlichen, landwirtschaftlich genutzten Teilflächen und Randflächen zu erwarten. Diese haben jedoch nicht die hinreichende Habitatausstattung als Lebensraum.

Des Weiteren konnte im Geltungsbereich und dessen Umfeld im Rahmen der örtlichen Erfassungen kein Nachweis für das Vorkommen des Schwarzkehlchens erbracht werden. Gleiches gilt für den Wiesenpieper. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens unter Maßgabe der heutigen Habitatausstattung / Entwicklungszustand des genutzten BOWA-Geländes (in Verbindung mit den Randflächen) ist zudem als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Der Wiesenpieper findet hier keine hinreichende Habitatausstattung als Lebensraum (weder in den Offenbereichen auf dem BOWA-Gelände noch auf den östlich anschließenden ackerbaulich intensiv genutzten Teilflächen bis zu Landesstraße).

→ Eine Betroffenheit für die genannten Bodenbrüter kann hier auf Grund der Erfassungsergebnisse und der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist nicht erforderlich.

### 7.2.5 Gewässer und Ufer bewohnende Vogelarten

Im Geltungsbereich sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Nördlich des Geltungsbereiches liegt eine RRB-Fläche mit Wasserfläche im Dauerstau (kleiner Teich), welcher aus RW-Abfluss durch das heutige BOWA-Gelände gespeist wird. Dieser Bereich bleibt in Bezug auf räumliche Änderungen vom Vorhaben unberührt. Planungsrelevante Vogelarten konnten hier nicht erfasst werden. Lediglich die Teichralle nutzt die Teilfläche als Brutplatz.

Südlich der Geltungsbereiches in über 300m Distanz liegt der sogenannte „Kraftwerk-Teich“. Auf Grund der räumlichen Entfernung hat das Vorhaben keinerlei Wirkung auf die Teichfläche. Wirkungen auf dort vorkommende Gewässer und Ufer bewohnende Vogelarten können sicher ausgeschlossen werden.

- ➔ Eine Betroffenheit von Gewässer oder feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Arten kann auf Grund der örtlichen Erfassungen und der Lage der Gewässer ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung von Gewässer und Ufer bewohnenden Vogelarten ist von daher nicht erforderlich.

### 7.2.6 Gebäude bewohnende Vogelarten

*Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke*

Schleiereule, Mehlschwalbe (Koloniebrüter) und Rauchschwalbe nutzen Gebäude, in denen bzw. an deren Außenwände sie ihre Nester anlegen. Schleiereule und Rauchschwalbe sind an ländliche Gebäude (Viehställe, Dachböden alter Höfe etc.) gebunden, die Mehlschwalbe bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Turmfalke und Wanderfalke nutzen als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken). Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

In Bezug auf die potentiell möglichen Schwalbenarten ist festzustellen, dass im Bereich des BOWA-Geländes diverse eingeschossige Gebäude und kleinere Hallen vorhanden sind, die eventuell als Brutplatz dienen könnten. Bei den örtlichen Erfassungen wurden jedoch in diesen Flächenbereiche keine Hinweise auf Brutplätze ermittelt oder jagende bzw. Nahrung suchende Tiere angetroffen.

Dieser Teilbereich scheint im Sinne der aktuellen Habitatausstattung für die Rauschwalbe und die Mehlschwalbe nicht hinreichend geeignet zu sein. Ein Betroffenheit der beiden Arten kann somit bei Inanspruchnahme hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Schleiereule konnte bei den gesonderten örtlichen Begehungen zu Eulen-Erfassungen nicht bestätigt werden. Im Geltungsbereich und dem direkten Umfeld konnten keine brütenden Eulentiere nachgewiesen werden. In der lokalen Habitatausstattung – insbesondere auf dem heutigen BOWA-Gelände – ist auch keine hinreichende Ausstattung zu erkennen (niedrige Gebäude / einfache Lagergebäude / Werkstätten), die als Brutplatz für Eulen eine direkte Eignung aufzeigen. Auf Grund der ausgedehnten Reviere dieser Vogelart ist die Inanspruchnahme von Teilen des potentiellen Nahrungshabitats durch das Vorhaben und die Abwertung von Teilen seines Nahrungshabitats nicht mit erheblichen Störungen verbunden. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können sicher ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im südlichen Bereich (Gürather Höhe) nachgewiesen, konnte aber auch den Flächen des Geltungsbereiches nahrungssuchend nicht nachgewiesen werden. Für den Turmfalken mit seiner Reviergröße von ca. 1,5 - 2,5 km<sup>2</sup> führt die Inanspruchnahme von Teilen seines potentiellen Nahrungshabitats durch das Vorhaben und die Abwertung von Teilen seines (potentiellen) Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können auch hier sicher ausgeschlossen werden.

- ➔ Betroffenheiten von Brutstätten der oben genannten Vogelarten können sicher ausgeschlossen werden; die potentielle Teileinschränkung bzw. Abwertung von Flächen für die Nahrungssuche führt zu keiner erheblich negativen Betroffenheit.

Eine weitere Betrachtung der oben genannten Arten kann entfallen.

### 7.3 Gast- und Rastvögel, Durchzügler

Die im Gesamttraum gemeldeten Gast- und Rastvogelarten sowie Durchzügler finden im hier betrachteten kleinteiligen und in Bezug auf die Habitataussattung kaum geeigneten Geltungsbereich keine geeigneten Rastflächen. Durch die durch gewerbliche Nutzungen vorgeprägte und umgebende Lage am Rande des Kraftwerksbereiches ist zudem sicher zu prognostizieren, dass sich Wirkungen des geplanten Bauvorhabens nicht auf die umliegenden Ackerfluren und somit mögliche Nahrungshabitats wenig störungsanfälliger Rastvögel (z.B. Gänse) ausdehnen.

- ➔ Betroffenheiten von Gast-, Rastvögeln oder Durchzüglern sind daher auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der Arten der Gast- und Rastvögel sowie Durchzügler entfällt.

### 7.4 Gilden der in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten

Im Folgenden werden die in NRW nicht planungsrelevanten aber dennoch europarechtlich geschützten Brutvögel im Rahmen ihrer sog. ökologischen Gilden geprüft. Alle hier aufgeführten Arten sind laut Roter Liste in NRW ungefährdet. Der Erhaltungszustand wird für sie als günstig betrachtet. Arten, die einer gemeinsamen Gilde zugeordnet werden, haben ähnliche Habitatansprüche. Die hier betrachteten Arten sind hinsichtlich ihrer Lebensräume weniger anspruchsvoll als die in NRW als planungsrelevant eingestuft und in den vorhergehenden Kapiteln einzeln geprüften Arten. Für jede Gilde sind beispielhaft typische Arten benannt, eine Vollständigkeit des möglichen Artenspektrums wird hier nicht angestrebt.

Allgemeine Daten von ubiquitär verbreiteten Arten liegen für den betrachteten Raum – ungeachtet der durchgeführten örtlichen Erfassungen der Avifauna - nicht vor. Die nachstehend durch Fettschrift hervorgehobenen Arten wurden bei den ornithologischen Erfassungen 2021 / 2022 im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesen.

#### Arten der Wälder und Gehölze (auch durch Gehölze geprägte Brachen oder Gärten)

**Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Türkentaube, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen**

Geeignete Habitatstrukturen für Wald- und Gebüsch-brütende Vogelarten liegen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans F29 innerhalb des BOWA-Geländes, den teilweise randlich vorhandenen Gehölzstreifen und im südwestlichen waldartigen Gehölzbestand vor. Auch in den westlich angrenzenden Waldflächen und den teils intensiv genutzten östlichen Teilflächen lassen sich Brutmöglichkeiten für die Gilde der ubiquitären Gebüschbrüter nicht ausschließen. Die örtlichen Erfassungen bestätigen dies. Da ein Vorkommen der Wald- und Gebüsch-brütenden Arten im Geltungsbereich bestätigt ist, sind mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben (Eingriffe), die eine Störung während der Brutzeit hervorrufen, von daher grundsätzlich nicht auszuschließen.

→ Eine weitere Betrachtung der Gilde der Gebüschbrüter ist hier erforderlich.

#### Bodenbrüter und bodennah brütende Arten in Gehölze

***Fitis, Goldammer, Haubenlerche, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp***

Geeignete Habitatstrukturen für Bodenbrütende Vogelarten liegen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans F29 innerhalb des BOWA-Geländes, den teilweise randlich vorhandenen Gehölzstreifen und im südwestlichen waldartigen Gehölzbestand vor. Auch in den westlich angrenzenden Waldflächen und den teils intensiv genutzten östlichen Teilflächen lassen sich Brutmöglichkeiten für die Gilde der ubiquitären Bodenbrüter nicht ausschließen. Die örtlichen Erfassungen bestätigen dies.

Da ein Vorkommen der Boden-brütenden Arten im Geltungsbereich bestätigt ist, sind mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben (Eingriffe), die eine Störung während der Brutzeit hervorrufen, von daher grundsätzlich nicht auszuschließen.

→ Eine weitere Betrachtung der Gilde der Bodenbrüter ist hier erforderlich.

#### Gebäudebrütende Arten der Siedlungen

***Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler***

Für gebäudebrütende Arten der Siedlungen kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, da durch die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes Gebäude im Bereich des heutigen BOWA-Geländes in Anspruch genommen werden. Auch die umgebenden Freiflächen als potentielle Nahrungshabitate werden in Anspruch genommen.

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der Siedlungsflächen muss hier davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben eine mögliche Störung sowie ein Verlust essenzieller Habitate und Brutstätten erfolgen könnte oder wird.

→ Eine weitere Betrachtung der Gilde der gebäudebrütenden Arten der Siedlungen ist hier erforderlich.

## 8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Prüfung) wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die in NRW planungsrelevanten europäischen Vogelarten durchgeführt, für die Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen werden können (sogenannte relevante Arten). Es ist festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt würden. Für die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände zusammenfassend im Rahmen einer Gildenprüfung beurteilt. Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen sind in Kapitel 9 dargestellt.

### 8.1 Art-für-Art Prüfung

Im Kapitel 7 wurde das Ergebnis ermittelt, dass durch das hier betrachtete Vorhaben „Bebauungsplan Nr. F29 Gewerbegebiet Buchholzer Straße in Grevenbroich-Neurath“ mehrere in NRW planungsrelevante Tierarten als ggf. betroffen zu prognostizieren sind. Dies sind:

Vögel	Bluthänfling
Säugetiere	Großer Abendsegler
	Zwergfledermaus

Für diese Arten ist eine gesonderte Art-für-Art-Prüfung mit der Prognose zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchzuführen. Diese sind im artbezogenen Prüfprotokoll darzulegen.

#### 8.1.1 Art-für-Art Prüfung „Bluthänfling“

Der Bluthänfling galt einst als typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. Auch junge Nadelholzkulturen, Wacholderheiden und Sukzessionsflächen, z. B. Kahlschläge und Brandflächen, werden besiedelt, sofern Jungbirken und Brombeerbüsche vorhanden sind. Einen neuen Lebensraum bilden Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten (Grüneberg et al. 2012).

Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird. Der Bluthänfling wurde bei den Begehungen in 2021 am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches auf dem BOWA-Gelände mit Brutverdacht nachgewiesen. Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf den Bluthänfling und dessen Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Rodung der besiedelten Gehölzbestände.
- Erhebliche Störung der Tiere im Nest während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch Rodungs-/Bauarbeiten oder den Anlagenbetrieb.
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Rodung der besiedelten Gehölzbestände.

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. Potenzielle Tierverluste sind durch eine Regelung der Bauzeit (Gehölzrodungen) zu vermeiden (siehe Kapitel 9).

Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten kann. Der Bluthänfling ist in NRW gefährdet (RL 3). Der Gesamtbestand wird bundesweit auf ca. 110.000 – 205.000 Brutpaare (2016) geschätzt, in NRW auf 13.000-23.000 Brutpaare (2014, LANUV).

Garniel & Mierwald (2010) beschreiben die Art als nur schwach lärmempfindlich. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz durch Vergrämung oder temporäre Irritation eines Brutpaares durch Arbeiten im Rahmen der Freimachung des Geländes / Geltungsbereiches kann hier demnach ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz des Bluthänflings (15 m laut Gassner et al. 2010) ist nicht davon auszugehen, dass die Bruthabitate der Art außerhalb der direkt in Anspruch genommenen Flächen bei Freimachung im Geltungsbereich erheblich gestört wurden. Da der potentielle Brutplatz am Rande der späteren gewerblichen Nutzflächen liegt und in Anspruch genommen würde, wird ein Abdrängen bzw. Ausweichen potentieller Brutplätze in die nördlichen, nordwestlichen aber auch südlichen Gehölz- und Ruderalflächen erfolgen. Die dort befindlichen Habitat-Strukturen zeigen ebenfalls eine hinreichende Eignung als Lebensraum für die Art, analog zu dem heutigen festgestellten Teilbereich.

Im Gesamtraum zwischen der Ortslage Neurath und den ruralen bzw. rekultivierten Strukturen der Neurather und Gürather Höhe befindet sich auf über 120-180 ha ein Mosaik weiterhin geeigneter Lebensräume und Brutplätze für den Hänfling. Der Bluthänfling erreicht bei großflächigen Siedlungsuntersuchungen laut Otto (2012) meist eine Abundanz von maximal 1,0 Brutreviere pro 10 ha geeigneter Fläche. Zudem neigt die Art den Brutplatz und auch das Revier häufig zu wechseln. Da bei den örtlichen Avifauna-Erfassungen keine weiteren Brutreviere identifiziert wurden, sind eine Vielzahl potentiell unbesetzter Reviere anzunehmen. Unmittelbar nördlich des aktuellen Bereiches mit Brutverdacht verbleiben außerhalb des Geltungsbereiches die Habitatstrukturen unverändert. Geeignete heckenartige Gehölzstrukturen aus Laubgehölzen, die als Bruthabitat genutzt werden könnten, sind gegeben. Der Verlust von Habitatfunktionen als worst-case-Annahme tritt nur in Teilflächen auf. Insofern ist eine Teileinschränkung des potentiellen Lebensraumes und ein Abdrängen vertretbar und zulässig.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier temporär baubedingt (durch Rodungsarbeiten im direkten Umfeld von möglichen Brutstätten) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist für die Freimachung des Geländes und die Rodung der Gehölze eine Bauzeitenregelung vorzusehen (siehe Kapitel 9).

### 8.1.2 Art-für-Art Prüfung „Großer Abendsegler“

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In NRW sind Wochenstuben noch eine Ausnahmererscheinung. Ab Anfang Mai werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von Mitte November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zurücklegen kann.

Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Die Art fliegt im Offenland hoch und schnell und nur wenig strukturgebunden, oft auch im freien Luftraum (> 15 m). Sie orientiert sich dennoch an Strukturen wie z. B. Waldrändern. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall.

In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken.

Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Abendsegler „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015). Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Rahmen der örtlichen Erfassungen zur Fauna wurden in Bezug auf die Fledermäuse alle potentiell betroffenen Habitate erfasst und alle Höhlenbäume, die eventuell ein geeignetes Quartier / Wochenstube bieten, räumlich kartiert und verortet. Jagdrouten und tatsächliche Wochenstuben der Fledermäuse wurden nicht gesondert erfasst. Hinweise auf ein Vorkommen des „Großer Abendseglers“ im Gesamttraum liegen aus der allgemeinen Datensammlungen der LANUV vor. Innerhalb des Geltungsbereiches / des Eingriffsbereichs wurden drei potentielle Höhlenbäume vorgefunden, die in den südwestlichen waldartigen Teilflächen liegen. Die auf dem BOWA-Gelände befindlichen eingeschossigen Lager-, Werkstatt- und sonstigen Gebäude zeigen keine Eignung für den Großen Abendsegler auf.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld
- Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen

### Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

#### Individuenschutz für Fledermäuse

Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass drei vorhandene Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten südwestlichen Teilfläche zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.

Rodungsarbeiten im Bereich der Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher grundsätzlich nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, durchgeführt werden. Ferner ist konkret die Entnahme der Höhlenbäume auch in den Wintermonaten, in denen winterschlafende nicht mobile Tiere anwesend sein können, zu vermeiden.

Aus Sicht des Fledermausschutzes soll die Fällung und / oder Rodung der Höhlenbäume grundsätzlich zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 20. April erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist. Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten.

#### Maßnahmen vor der Entnahme von Höhlenbäumen

Um die Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der drei zu entnehmenden potentiellen Höhlenbäume im Bereich der südwestlichen Waldflächen in Geltungsbereich kontinuierlich zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume zu empfehlen und anzubringen (mindestens 8 Wochen).

Als Maßnahme sind pro gefällttem Quartierbaum drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle). Insgesamt sollten demnach 9 Kästen angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den späteren gewerblichen Nutzflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler in den südwestlich oder nordwestlich

angrenzenden Waldflächen (Eigentümerin RWE) aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den nicht auszuschließenden Verlust der Höhlenbäume dar.

#### Prognose zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder Entwicklungsformen

*(gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)*

Individuenverluste in größerem Rahmen können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Baumfällungen von Höhlenbäumen.

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden. Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

#### Prognose zur Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und zur zum Erhaltungszustand der lokalen Population *(gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)*

Erhebliche anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen angrenzender Habitats mit möglichen Quartieren (z. B. an den (älteren) südwestlich und nordwestlich befindlichen Gehölz- und Waldbeständen) durch die möglichen verschiedenen gering in die Umgebungsflächen einwirkenden Immissionen der beabsichtigten gewerblichen Nutzung auszuschließen.

Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die bereits heute einwirkenden gewerblichen Immissionen / intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird ausgegangen. Fledermäuse sind auch gegenüber Forstarbeiten, die nicht unmittelbar an ihrem Quartier stattfinden verhältnismäßig unempfindlich. Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Immissionen der gewerblichen Tätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich des Vorhabens / Geltungsbereiches überschreiten wird.

#### Prognose zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur und Prognose zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang *(gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)*

Bevor Gehölze und weitere für die Fledermäuse wertgebenden Strukturen entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden wurden

(z. B. die drei potentiellen Höhlenbäume im südwestlichen kleineren waldartigen Bereich des Geltungsbereiches), ist der Ersatz durch geeignete Kästen vorgesehen.

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten. Anzeichen für etwaige Maßnahmen für die durch die Planung eintretende geringfügige Reduzierung bzw. Abwertung potentieller Jagd- und Nahrungsflächen sind auf Grund der ruralen und waldartigen großflächigen Umgebungsbereiche nicht einschlägig.

### **8.1.3 Art-für-Art Prüfung „Zwergfledermaus“**

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Rahmen der örtlichen Erfassungen zur Fauna wurden in Bezug auf die Fledermäuse alle potentiell betroffenen Habitate erfasst und alle Höhlenbäume, die eventuell ein geeignetes Quartier / Wochenstube bieten, räumlich kartiert und verortet. Jagdrouten und tatsächliche Wochenstuben der Fledermäuse wurden nicht gesondert erfasst. Hinweise auf ein Vorkommen der „Zwergfledermaus“ im Gesamttraum liegen aus der allgemeinen Datensammlungen der LANUV vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches / des Eingriffsbereichs wurden drei potentielle Höhlenbäume vorgefunden, die in den südwestlichen waldartigen Teilflächen liegen. Die auf dem BOWA-Gelände befindlichen eingeschossigen Lager-, Werkstatt- und sonstigen Gebäude können eine Eignung für die Zwergfledermaus aufweisen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume
- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Verstecke / Spaltenquartiere bei Abriss oder Umbau von Gebäuden
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld
- Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen

#### Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

##### Individuenschutz für Fledermäuse

Die mögliche Betroffenheit der Gebäude bewohnenden Fledermausart resultiert daraus, dass die vorhandenen potentiellen Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden auf dem heutigen BOWA-Gelände umgebaut bzw. im Regelfall in Gänze abgerissen werden. Spaltenverstecke und weitere Nischen mit z.B. Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate werden entfallen.

Rodungsarbeiten im Bereich der Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher grundsätzlich nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, durchgeführt werden. Ferner ist konkret die Entnahme der Höhlenbäume auch in den Wintermonaten, in denen winterschlafende nicht mobile Tiere anwesend sein können, zu vermeiden. Ebenso sollen Gebäude nicht während dieser sensiblen Zeiten abgebrochen werden. Werden im unten genannten bevorzugten Zeitraum vorlaufend die fledermaustauglichen Strukturen an den abzubrechenden Gebäuden beseitigt (Spalten, Verkleidungen, Dächer), können im Anschluss daran die restlichen nicht mehr durch Fledermäuse nutzbaren Gebäudeteile den ganzen Winter über bearbeitet werden.

Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Abrissarbeiten an fledermaustauglichen Gebäudestrukturen und Rodungen der nachgewiesenen Höhlenbäume zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 20. April erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten.

### Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)

Spezielle funktionserhaltende Maßnahmen sind für die Zwergfledermaus nicht erforderlich, da im räumlichen Umfeld eine Vielzahl weitere potentieller Nischen und Verstecke und Gebäuden aber auch in Baumhöhlen gegeben ist. Die im Rahmen der Bereitstellung von Ersatzquartieren für den Abendsegler formulierten Maßnahmen dienen ergänzend auch der Zwergfledermaus als mögliches zusätzliches Quartier.

### Prognose zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder Entwicklungsformen

*(gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)*

Individuenverluste in größerem Rahmen können bei unbedachten Abrissarbeiten der Gebäude oder der Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Abrissarbeiten und Baumfällungen von Höhlenbäumen.

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Abrissarbeiten bzw. Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden. Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

### Prognose zur Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und zur zum Erhaltungszustand der lokalen Population *(gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)*

Erhebliche anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen angrenzender Habitate mit möglichen Quartieren durch die verschiedenen gering in die Umgebungsflächen einwirkenden Immissionen der beabsichtigten gewerblichen Nutzung auszuschließen. Von einer Gewöhnung der Tierart an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die bereits heute einwirkenden gewerblichen Immissionen / intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist auszugehen.

Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Immissionen der gewerblichen Tätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich des Geltungsbereiches überschreiten wird.

Prognose zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Prognose zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang  
(gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Bevor Gebäudeteile, Gehölze und weitere für die Fledermäuse wertgebenden Strukturen entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden werden, ist der Ersatz durch geeignete Kästen vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Anzeichen für etwaige Maßnahmen für die durch die Planung eintretende geringfügige Reduzierung bzw. Abwertung potentieller Jagd- und Nahrungsflächen sind auf Grund der ruralen und waldartigen großflächigen Umgebungsbereiche nicht einschlägig.

## 8.2 Gildenprüfung

Im Folgenden werden die häufigen europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten") in ökologische Gilden gruppiert betrachtet.

Als möglicherweise betroffen wurden im Kapitel 7.4 die Gilden „Gehölzbrütende Arten“ (Wälder und Gehölze), „Bodenbrüter und bodennah brütende Arten in Gehölzen“ und „Gebäudebrütende Arten der Siedlungen“ identifiziert.

Alle weiteren Artengilden werden hier als „nicht betroffen“ nicht näher betrachtet.

### 8.2.1 Gehölzbrütende Arten (Wälder und Gehölze)

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und weitere Arten*

Für die genannten Arten liegt im Bereich von Gehölzen, waldartigen Flächen und Brachstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches Habitataignung vor. Die Entnahme von Gehölzen und Wald wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. F29 der Stadt Grevenbroich unvermeidbar erforderlich werden.

Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn bei der Inanspruchnahme besiedelter Gehölze besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Im Rahmen der Betrachtung der in NRW planungsrelevanten gehölzbrütenden Vogelarten wird daher eine zeitliche Regelung formuliert, die eine Gehölzentnahme ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht (vgl. Kapitel 9.2). Damit werden auch die Brutvorkommen der ubiquitären Vogelarten geschützt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. F29 für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die lokalen Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis dazu nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Fitnessrelevante Störungen von Individuen (auch Gelegen oder Jungtieren) werden durch die o.g. zeitliche Regelung ebenfalls vermieden.

Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Im Umfeld der beanspruchten Fläche sind für diese Arten umfangreiche Lebensräume vorhanden. An die Flächenbereiche

des Bebauungsplanes Nr. F29 grenzen im Westen und Süden verschiedenartige, teils struktureiche Wälder und vielfältige Kleingehölze. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang in jedem Falle gewahrt.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen, die für die in NRW planungsrelevanten Arten formuliert wurden, keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. F29“ zu erwarten.

### **8.2.2 Bodenbrütende Arten und bodennah brütende Arten in Gehölze**

*Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp und weitere*

Für die genannten Arten liegt im Bereich von Gehölzen, waldartigen Flächen und Brachstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches Habitataignung vor. Die Entnahme von Gehölzen und Wald wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. F29 der Stadt Grevenbroich unvermeidbar erforderlich werden.

Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn bei der Inanspruchnahme besiedelter Gehölze besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Im Rahmen der Betrachtung der in NRW planungsrelevanten bodenbrütenden Vogelarten wird daher eine zeitliche Regelung formuliert, die eine Gehölzentnahme ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht (vgl. Kapitel 9.2). Damit werden auch die Brutvorkommen der ubiquitären Vogelarten geschützt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. F29 für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die lokalen Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis dazu nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Fitnessrelevante Störungen von Individuen (auch Gelegen oder Jungtieren) werden durch die o.g. zeitliche Regelung ebenfalls vermieden.

Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitats betrifft. Im Umfeld der beanspruchten Fläche sind für diese Arten umfangreiche Lebensräume vorhanden. An die Flächenbereiche des Bebauungsplanes Nr. F29 grenzen im Westen und Süden verschiedenartige, teils struktureiche Wälder und vielfältige Kleingehölze. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang in jedem Falle gewahrt.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen, die für die in NRW planungsrelevanten Arten formuliert wurden, keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. F29“ zu erwarten.

### **8.2.3 Gebäudebrütende Arten**

*Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und weitere Arten*

Für die genannten Arten liegt im Bereich der örtlich vorhandenen Gebäude und Hallen innerhalb des Geltungsbereiches eine potentielle Habitataignung vor. Der Umbau bzw. der anzunehmende Abriss der Gebäude in Gänze wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. F29 der Stadt Grevenbroich unvermeidbar erforderlich werden.

Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäude besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden.

Es wird daher eine zeitliche Regelung formuliert, die den Umbau bzw. Abriss von Gebäuden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht (vgl. Kapitel 9.3). Etwaige Arbeiten zum Abriss innerhalb der Brutzeit erfolgen im Bedarfsfall erst nach vorheriger Kontrolle und gesonderter Freigabe durch eine fachkundige Baubegleitung (ÖBB).

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. F29 für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die lokalen Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis dazu nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Fitnessrelevante Störungen von Individuen (auch Gelegen oder Jungtieren) werden durch die o.g. zeitliche Regelung ebenfalls vermieden.

Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Im Umfeld der beanspruchten Fläche sind für diese Arten umfangreiche Lebensräume vorhanden. An die Flächenbereiche des Bebauungsplanes Nr. F29 grenzen im Westen und Süden verschiedenartige, teils strukturreiche Wälder und vielfältige Einzelhabitats. Mögliche Fortpflanzungsstätten an Gebäuden sind im Bereich der Nutzflächen westlich des Geltungsbereiches sowie in Teilen der Bebauung im Süden gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang in jedem Falle gewahrt.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. F29“ zu erwarten.

## 9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert, die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern.

### 9.1 Individuenschutz für Fledermäuse

Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass drei vorhandene potentielle Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten südwestlichen Waldfläche im Geltungsbereich zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.

Die mögliche Betroffenheit der Gebäude bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass die heutigen Gebäudestrukturen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. F29 abgerissen werden. Spalten, Nischen und Verstecke sind an den Gebäudeteilen potentiell zu finden, so dass dort eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder auch Gruppen während der Sommermonate besteht. Potenziell mit Fortpflanzungsquartieren oder Winterruhestätten betroffene Arten wäre hier vor allem die Zwergfledermaus.

Die Fällung oder Rodung der drei Höhlenbäume, sowie der Abriss der Gebäude sollen daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden.

**Tabelle 5: Jahreszyklus der Fledermäuse (nach Echolot 2009)**

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Zwergfledermaus	WQ		aus	WS	geb	
Abendsegler	WQ		aus	wan	WS	geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Zwergfledermaus	lak	aufl	schw		ein	WQ
Abendsegler	lak	aufl	bz	wan	ein	WQ

	Winterquartier
	Zwischenquartier, Wanderzeiten
	Bezug der Wochenstuben
	Geburt und Jungenaufzucht

<b>aufl</b>	Auflösen der Wochenstuben	<b>lak</b>	Laktationszeit
<b>aus</b>	Verlassen des Winterquartiers	<b>wan</b>	Frühjahrs-/Herbstwanderung
<b>bz</b>	Balz	<b>WQ</b>	Winterquartier
<b>ein</b>	Einwanderung ins Winterquartier	<b>WS</b>	Wochenstubenzeit
<b>geb</b>	Geburt der Jungtiere	<b>ZQ</b>	Zwischenquartier

Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Fällung / Rodung der Höhlenbäume und der Abriss von fledermaustauglichen Gebäudeteilen zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 20. April erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze und Gebäude bewohnenden Brutvögel (siehe Kapitel 9.2 und 9.3) zu beachten.

## 9.2 Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze und Wälder

Planungsrelevante Gehölzbrüter, die hier berücksichtigt werden müssen:

### *Bluthänfling*

Mit berücksichtigt werden hier zudem die typischen in NRW nicht planungsrelevanten Brutvogelarten der Gilde der Gehölzbrüter oder bodennah in und an Gehölzen brütenden Arten.

Für alle Brutvogelarten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Vorbereitung der Abbautätigkeit relevante Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere wirkungsvoll zu vermeiden. Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Gehölzfällungen /-rodungen und die Entnahme sonstiger Vegetation im Eingriffsbereich bzw. den Abriss von Gebäudeteilen oder Bauwerken bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

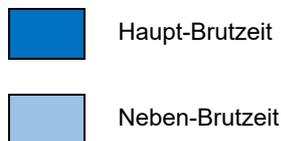


Tabelle 6: Brutzeiten der zu berücksichtigenden Höhlen- und Gehölzbrüter

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<b>In NRW planungsrelevante Arten</b>												
Bluthänfling												
<b>In NRW nicht planungsrelevante Arten</b>												
Amsel												
Blaumeise												
Buchfink												
Buntspecht												
Eichelhäher												
Fitis												
Goldammer												
Kohlmeise												
Mönchsgrasmücke												
Rabenkrähe												
Ringeltaube												
Rotkehlchen												
Singdrossel												
Zaunkönig												
Zilpzalp												

Zusammenfassend sind demnach Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen / Wald, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Gebüsch) im Geltungsbereich außerhalb der Hauptbrut-

zeiten nachgewiesener Brutvogelarten, also in den Herbst-/Wintermonaten, zwischen 01. Oktober und 28. Februar, durchzuführen. Mit dem Grauspecht und dem Grünspecht sind im Raum ggf. Arten vorhanden, die je nach Witterung gelegentlich schon im Januar / Februar mit der Brut beginnen. Für diese Arten sind die im Eingriffsbereich vorgefundenen eventuell Höhlenbäume relevant. Diese dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes nicht im Januar / Februar gefällt werden, so dass hier der gleichzeitige Schutz einer frühen Brutzeit der Spechtarten gewährleistet ist. Falls es aus zwingenden Gründen unmöglich ist, den späteren bautechnischen Räumungs- und Baubeginn vor Brutzeitbeginn umzusetzen, muss eine fachkundige Kontrolle angrenzender Gehölze auf brütende Vögel durchgeführt werden. Sollte diese besetzte Nester im unmittelbaren Störungsbereich ergeben, ist mit dem Räumungsbeginn bis zum Ausflug der Jungvögel zu warten. Die Brutdauer der Amsel z.B. liegt bei rund 2 Wochen, nach 19 bis 32 Tagen sind die Jungvögel selbstständig. Maximal wäre damit der Baubeginn im schlimmsten Fall etwa um 1 ½ Monate aufzuschieben. Sind keine Bruten vorhanden, können Räumung und Bau uneingeschränkt erfolgen.

### 9.3 Individuenschutz für Brutvögel der Gebäude

Planungsrelevante Gebäudebrüter, die hier berücksichtigt werden müssen:

*keine*

Berücksichtigt werden hier exemplarisch die typischen in NRW nicht planungsrelevanten Brutvogelarten der Gilde der Gebäudebrüter.

Darstellung in der Tabelle:



Tabelle 7: Brutzeiten der zu berücksichtigenden Gebäudebrüter

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<b>In NRW nicht planungsrelevante Arten</b>												
Bachstelze												
Hausrotschwanz												
Haus Sperling												

Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf dem Gelände ist zwischen dem 20. September und dem 28. Februar durchzuführen.

Falls es aus zwingenden Gründen unmöglich ist, den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb der Brutzeit umzusetzen, muss eine fachkundige Kontrolle der Gebäude auf brütende Vögel durchgeführt werden. Sollte diese besetzte Nester ergeben, ist mit dem Räumungsbeginn bis zum Ausflug der Jungvögel zu warten. Bei sicherem Fehlnachweis können Abbrucharbeiten erfolgen – zu beachten sind dabei jedoch zusätzlich die Zeitvorgaben zum Schutz der Gebäude bewohnenden Fledermäuse (vgl. Kapitel 9.1).

### 9.4 Zusammenfassung der bauzeitlichen Regelungen

Zusammenfassend ergeben sich aus dem Individuenschutz der Fledermäuse und der Brutvögel folgende Vorgaben zur zeitlichen Regelung der Arbeiten zur Räumung / Inanspruchnahme der geplanten Bebauungsplanflächen:

**Tabelle 8: Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme <b>Höhlenbäume</b> (drei Bäume in südwestlicher Waldfläche)												
Entnahme von weiteren <b>Gehölzen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs</b>												
Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt.

Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Brutvogel-Besatzkontrolle bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann.

Entnahme von Höhlenbäumen

- bevorzugt: 01. Oktober bis 10. November
- nach vorheriger Brutvogel-Kontrolle auch 01. bis 30. September

Entnahme von Wald, Gehölz, Gebüsch, und sonstigen Einzelsträuchern

01. Oktober bis 28. Februar

Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen

- bevorzugt 20. September bis 10. November
- nach vorheriger Brutvogel-Kontrolle auch 10. August bis 20. September
- werden im bevorzugten Zeitraum die fledermaustauglichen Strukturen an den abzubrechenden Gebäuden beseitigt (Spalten, Verkleidungen, Dächer), können im Anschluss daran die restlichen nicht mehr durch Fledermäuse nutzbaren Gebäudeteile den ganzen Winter über bearbeitet werden

Die in NRW nicht planungsrelevante ubiquitären Arten dehnen je nach Witterung ihre Brutfähigkeit u. U. über die Hauptbrutzeit hinaus aus. Es ist daher ggf. eine kurze Bestandskontrolle vor dem Einsatz großer Räummaschinen vorzusehen, um vermeidbare Zerstörungen eines besonders frühen oder spät besetzten Nests zu verhindern.

**9.5 Maßnahmen vor der Entnahme von Höhlenbäumen**

Ein potentieller Besatz der drei nachgewiesenen Höhlenbäume durch Brutvögel wurde bei der Kartierung 2021 nicht festgestellt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Höhlen keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel darstellen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind entsprechend nicht erforderlich.

Eine Erfassung der Fledermäuse fand hingegen nicht statt, so dass die regelmäßige Nutzung der Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartier nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Um die kontinuierliche Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der drei zu entnehmenden potentiellen Höhlenbäume in den südwestlichen Waldflächen zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme daher Ersatzquartiere vor der Fällung der potentiellen Quartierbäume anzubringen (mindestens 8 Wochen vorher).

Je gefällttem Höhlenbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle).



Abbildung 6: Fledermauskästen der vorzusehenden Typen (beispielhaft von Firma Schwegler)  
Insgesamt sollten demnach 9 Kästen angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld zur Entnahmestelle (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Flächen des Geltungsbereiches) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den potentiellen Verlust der Höhlenbäume dar.

Langfristig ist das Angebot von Nistkästen nur als Übergangslösung zur kurzfristigen Schaffung von Lebensraum für Fledermäuse zu sehen. Die Maßnahme sollte vor allem in höhlenbaumarmen Beständen in Kombination mit der langfristigen Entwicklung von Wäldern bzw. Gehölzen mit einem Angebot natürlicher Baumhöhlen durchgeführt werden.

## 10 Fazit

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für europarechtlich geschützte Tier- und / oder Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebens- bzw. Standortansprüche eine Betroffenheit durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 29 „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“ in Grevenbroich - Neurath gegeben ist.

Es wird geprüft, ob durch den Plan Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten notwendig.

Es wurden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten sowie Ergebnisse der örtlichen Erfassungen ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4905/4 „Grevenbroich“, LANUV NRW, Internetabfrage letztmalig März 2023
- Sachdaten zu den Biotopkatasterflächen, LANUV NRW, Abfrage März 2023 sowie Fundortkataster
- Verbreitungsangaben zu den Amphibien und Reptilien in NRW (AK Amphibien und Reptilien NRW, Internetrecherche März 2023)
- Erfassungsdaten aus den Kartierungen in 2021 / 2022 zu Biotopen, Säugetieren (Feldhamster / Haselmaus / Fledermäuse-Höhlenbäume), Brutvögel – Nahrungsgäste, Amphibien und Reptilien; Kartierbericht „Aufstellung Bebauungsplan am Kraftwerk Neurath“, IB Lange GbR Juli 2022
- Erfassungsdaten Kartierungen 2016: Brutvögel etc., Amphibien und Reptilien, Haselmaus, Fledermäuse; Kartierbericht „BoWa-Gelände südlich KW Neurath“

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der planungsrelevanten Arten

1. Abendsegler
2. Zwergfledermaus
3. Bluthänfling

sowie der Gilden der "Allerwelts-Vogelarten"

- Gehölzbrütende Arten
- Bodenbrüter und bodennah brütende Arten in Gehölzen
- Gebäudebrütende Arten

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich mit der Umsetzung des Planes bzw. Vorhaben keine Verbotstatbestände unmittelbar erfüllt sind.

In Kapitel 9 wurden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Kernpunkte dieser Maßnahmen sind:

- Individuenschutz für Fledermäuse
- Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze und Gebäude
- Maßnahmen vor Entnahme von Höhlenbäumen

Die formulierten Individuenschutz-Maßnahmen enthalten auf die jeweiligen Arten abgestimmte zeitliche Regelungen im Hinblick auf die Beanspruchung der jeweiligen Lebensräume. Diese sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

**Tabelle 9: Zusammenfassendes Zeitmanagement**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme <b>Höhlenbäume</b> (drei Bäume in südwestlicher Waldfläche)												
Entnahme von weiteren <b>Gehölzen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs</b>												
Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen											→	

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Brutvogel-Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

## 11 Literatur

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08.12.2022
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 05.03.2021
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

### Allgemeine Literatur und Quellen

- 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Steckbriefe der Tiere und Pflanzen Deutschlands unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de). – Stand 01/2022
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. - Recklinghausen
- LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2023): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 02/2023 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### Internetadressen

<http://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)

<http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php> (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG  
im Oktober 2023

## Anhang

### Erfassungen Avifauna 2021 / 2022

#### Gesamt-Artenliste „Brutvögel und Nahrungsgäste“

(*fett*= planungsrelevant, §= besonders geschützt, §§= streng geschützt, Bn= Brutnachweis, Bv= Brutverdacht, Ng= Nahrungsgast, Dz= Durchzügler, 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, R= extrem selten, V= Vorwarnliste, \*= ungefährdet)

Art	Status	Schutz	RL NRW	RL D
Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	§	*	*
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Bv	§	*	*
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	<b>Bv</b>	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bv	§	*	*
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	<b>Bv</b>	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	§	*	*
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	§	*	*
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Bv	§	*	*
Eichhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Bv	§	*	*
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Ng	<b>§§</b>	*	*
Elster <i>Pica pica</i>	Bv	§	*	*
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	<b>Bv</b>	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv	§	V	*
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	§	*	*
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Bv	§	*	*
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	Bv	§	*	*
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Bv	§	*	*
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	Bv	§	*	V
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	<b>Ng</b>	<b>§</b>	*	*
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Bv	§	*	*

Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Bv	§§	*	*
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	§	*	*
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv	§	*	*
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Bv	§	*	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Bv	§	*	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv	§	*	*
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	Ng	§	*	*
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	<b>Ng</b>	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	<b>Bv</b>	<b>§§</b>	*	*
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	Bv	§	*	*
Mäusebussard <i>Bufo buteo</i>	<b>Bn</b>	<b>§§</b>	*	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	§	*	*
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	<b>Bv</b>	<b>§</b>	<b>3</b>	*
Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>	Ng	§	n.b.	n.b.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	<b>Bv</b>	<b>§</b>	*	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	Ng	§	*	*
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	<b>Ng</b>	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	§	*	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	§	*	*
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	Bv	§	*	*
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Bv	§	*	*
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	<b>Dz</b>	<b>§</b>	*	<b>V</b>
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Bv	§	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	<b>Bv</b>	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	§	*	*
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Ng	§	*	*

Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	Bv	§	*	*
Teichralle <i>Gallinula chloropus</i>	Bn	§§	V	V
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	<b>Bv</b>	<b>§</b>	*	*
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	<b>Ng</b>	<b>§§</b>	<b>V</b>	*
Uhu <i>Bubo bubo</i>	<b>Ng</b>	<b>§§</b>	*	<b>3</b>
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	Bv	§	*	*
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i> L.	<b>Bv</b>	<b>§§</b>	<b>3</b>	*
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	<b>Bv</b>	<b>§§</b>	*	*
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i> L.	<b>Bv</b>	<b>§§</b>	<b>3</b>	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	§	*	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	§	*	*

# Anhang

## Prüfprotokoll

A.) Planangaben

**Prüfprotokoll A.)**

**Antragsteller (Angaben zum Plan/ Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Aufstellung Bebauungsplan Nr. F29 „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“ der Stadt Grevenbroich, südöstlich der Ortslage Neurath
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Grevenbroich / RWE Generation SE
Antragstellung (Datum):	2023
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<p>Das im Ortsteil Neurath im Eigentum der RWE Power AG befindliche sogenannte „BOWA-Lager“ steht für eine Nachnutzung zur Verfügung. Auf Grund der allgemeinen und örtlichen Standortfaktoren sowie der gewerblichen Vorprägung und der planungsrechtlichen Situation ist als zukünftige eine gewerbliche Nutzung der Flächen im Sinne eines Gewerbegebietes beabsichtigt. Hierzu stellt die Stadt Grevenbroich einen qualifizierten Bebauungsplan auf (Bebauungsplan Nr. F 29, „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“).</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Kraftwerkes Neurath und umfasst eine Fläche von ca. 12,2 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die Energiestraße (L 375), im Osten durch die Buchholzer Straße und im Süden durch die Gürather Straße begrenzt. Die nordwestliche Grenze bildet die heutige Nutzungsgrenze der Lager- und Betriebsfläche („BOWA-Gelände“). Diese Lager- und Betriebsfläche hat eine Größe von ca. 6,2 ha und ist gekennzeichnet von versiegelten Fahr- und Rangierflächen, versiegelten und mit Schottern befestigten Lagerflächen, Hochbauten aus Lager- und Abstellhallen, Ingenieurbauwerken und weiteren technisch geprägten Einzelflächen. Die Betriebsflächen werden im Norden durch mehrere Freileitungen (110 / 380 KV) von Ost nach West (wie die im Nordwesten anschließende Waldfläche) überspannt. Nördlich der Lagerflächen ist ein Regenrückhaltebecken mit Dauerstau vorhanden (außerhalb des Geltungsbereiches). Daran schließen Schotterflächen bis zur Landesstraße an.</p> <p>Zwischen BOWA-Lagerfläche und Buchholzer Straße sind ca. 3,5 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden, welche intensiver ackerbaulicher Nutzung unterliegen. Südwestlich der Lagerflächen schließen bis zur Gürather Straße auf ca. 1,4 ha Fläche Gebüsch- und waldartige Nutzungen an.</p> <p>Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs für Tiere und Pflanzen ist abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV) für NRW betroffen sein können.</p> <p>Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.</p> <p>Erläuterungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 29 „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“ sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

ja  nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

**Begründung:** Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- Feldhamster – keine nutzbaren Habitate vorhanden
- Haselmaus – keine nutzbaren Habitate vorhanden
- Fledermäuse (Baumhöhlenbewohner) und Gebäudefledermäuse – drei Höhlenbäume sowie Gebäude im Geltungsbereich
- planungsrelevante Brutvogelarten: mit Ausnahme „Bluthänfling“: keine Nachweise durch örtliche Erfassung gegeben und keine weiteren Hinweise auf Vorkommen vorliegend
- planungsrelevante Rastvogelarten –Rastgebiete und -bestände in großer Distanz
- ubiquitär verbreitete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) – außer für Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter, der Bodenbrüter und der Gebäudebrüter keine geeigneten Habitate
- Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Nachweise durch örtliche Erfassung gegeben und keine weiteren Hinweise im Planungsraum auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.  
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**  
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</span>									
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<table border="1"> <tr> <td><b>Rote Liste-Status</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">V</td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>		Deutschland	*	NRW (Brutvogel)	3	NRW (Rast / Durchzug)	V
<b>Rote Liste-Status</b>									
Deutschland	*								
NRW (Brutvogel)	3								
NRW (Rast / Durchzug)	V								
<table border="1"> <tr> <td><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-weight: bold;">4905/4</td> </tr> </table>		<b>Messtischblatt</b>	4905/4						
<b>Messtischblatt</b>									
4905/4									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht								
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstreckenziehers, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Der Bluthänfling galt einst als typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. Auch junge Nadelholzkulturen, Wacholderheiden und Sukzessionsflächen, z. B. Kahlschläge und Brandflächen, werden besiedelt, sofern Jungbirken und Brombeerbüsche vorhanden sind. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bilden einen neuen Lebensraum die Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten (Grüneberg et al. 2012).</p> <p>Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubbölzer sowie dichte Büsche und Hecken bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014).</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Im Rahmen der örtlichen Erfassungen zur Fauna 2021 wurde der Bluthänfling wurde bei Begehungen am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches auf dem BOWA-Gelände mit Brutverdacht nachgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen aus den allgemeinen Datensammlungen der LANUV sind nicht gegeben.</p>									

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:**

- Individuenverlust bei der Rodung der besiedelten Gehölzbestände.
- Erhebliche Störung der Tiere im Nest während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch Rodungs-/Bauarbeiten oder den Anlagenbetrieb.
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Rodung der besiedelten Gehölzbestände.

**Betroffenheit der Art:**

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. Potenzielle Tierverluste sind durch eine Regelung der Bauzeit (Gehölzrodungen) zu vermeiden. Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten kann.

Garniel & Mierwald (2010) beschreiben die Art als nur schwach lärmempfindlich. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz durch Vergrämung oder temporäre Irritation eines Brutpaares durch Arbeiten im Rahmen der Freimachung des Geländes / Geltungsbereiches kann hier demnach ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz des Bluthänflings (15 m laut Gassner et al. 2010) ist nicht davon auszugehen, dass die Bruthabitate der Art außerhalb der direkt in Anspruch genommenen Flächen bei Freimachung im Geltungsbereich erheblich gestört wurden. Da der potentielle Brutplatz am Rande der späteren gewerblichen Nutzflächen liegt und in Anspruch genommen würde, wird ein Abdrängen bzw. Ausweichen potentieller Brutplätze in die nördlichen, nordwestlichen aber auch südlichen Gehölz- und Ruderalflächen erfolgen. Die dort befindlichen Habitat-Strukturen zeigen ebenfalls eine hinreichende Eignung als Lebensraum für die Art, analog zu dem heutigen festgestellten Teilbereich.

Im Gesamtraum zwischen der Ortslage Neurath und den ruralen bzw. rekultivierten Strukturen der Neurather und Gürather Höhe befindet sich auf über 120-180 ha ein Mosaik weiterhin geeigneter Lebensräume und Brutplätze für den Hänfling. Der Bluthänfling erreicht bei groß-flächigen Siedlungsuntersuchungen laut Otto (2012) meist eine Abundanz von maximal 1,0 Brutreviere pro 10 ha geeigneter Fläche. Zudem neigt die Art den Brutplatz und auch das Revier häufig zu wechseln. Da bei den örtlichen Avifauna-Erfassungen keine weiteren Brut-reviere identifiziert wurden, sind eine Vielzahl potentiell unbesetzter Reviere anzunehmen. Unmittelbar nördlich des aktuellen Bereiches mit Brutverdacht verbleiben außerhalb des Geltungsbereiches die Habitatstrukturen unverändert. Geeignete heckenartige Gehölzstrukturen aus Laubgehölzen, die als Bruthabitat genutzt werden könnten, sind gegeben. Der Verlust von Habitatfunktionen als worst-case-Annahme tritt nur in Teilflächen auf. Insofern ist eine Teileinschränkung des potentiellen Lebensraumes und ein Abdrängen vertretbar und zulässig.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier temporär baubedingt (durch Rodungsarbeiten im direkten Umfeld von möglichen Brut-stätten) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen.

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</span>																											
<b>II.2</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>																										
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Individuenschutz für den Bluthänfling</u></p> <p>Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.</p> <p><b>Brutzeit des Bluthänflings:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th></th> <th>Jan</th> <th>Feb</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug</th> <th>Sept</th> <th>Okt</th> <th>Nov</th> <th>Dez</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">Bluthänfling</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, <b>zwischen 01. Oktober und 28. Februar</b>, durchzuführen</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen sind für Bluthänfling nicht erforderlich, da im räumlichen Umfeld eine Vielzahl weiterer potentieller Fortpflanzungsstätten in Form von Hecken und Gehölzen besteht.</p>			Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Bluthänfling												
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez															
Bluthänfling																											
<b>II.3</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																										
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?</b> (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen und die Entnahme der Vegetationsdecke im Zuge der Freimachung können unmittelbare Individuenverluste sicher und wirkungsvoll vermieden werden.</p> <p>2. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</b></p> <p>Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen und die Entnahme der vegetationsdecke im Zuge der Freimachung können auch relevante Störungen des Bluthänflings und ergänzend von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll und sicher vermieden werden.</p>																											

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</span>	
3.	<b>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> <b>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</b>  Aktuell liegt hier kein bestätigter Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist.
<b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;">                     Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.                 </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;">                     Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.                 </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;">                     Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).                 </div>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</span>									
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<table border="1"> <tr> <td><b>Rote Liste-Status</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">R</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-weight: bold;">4905/4</td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>		Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	R	<b>Messtischblatt</b>	4905/4
<b>Rote Liste-Status</b>									
Deutschland	3								
Nordrhein-Westfalen	R								
<b>Messtischblatt</b>									
4905/4									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht								
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.</p> <p><u>Sommerquartiere</u> und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In NRW sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Anfang Mai werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.</p> <p>Als <u>Winterquartiere</u> werden von Mitte November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zurücklegen kann.</p> <p>Als <u>Jagdgebiete</u> bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland hoch und schnell und nur wenig strukturgebunden, oft auch im freien Luftraum (&gt; 15 m). Sie orientiert sich dennoch an Strukturen wie z. B. Waldrändern. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall.</p> <p>In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken.</p> <p>Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Abendsegler „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>									

<p><b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>                  Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</span></p>	
	<p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Im Rahmen der örtlichen Erfassungen zur Fauna wurden in Bezug auf die Fledermäuse alle potentiell betroffenen Habitate erfasst und alle Höhlenbäume, die eventuell ein geeignetes Quartier / Wochenstube bieten, räumlich kartiert und verortet. Jagdrouten und tatsächliche Wochenstuben der Fledermäuse wurden nicht gesondert erfasst. Hinweise auf ein Vorkommen des „Großer Abendsegler“ im Gesamttraum liegen örtlichen Erfassungen 2016 und aus den allgemeinen Datensammlungen der LANUV vor.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches wurden drei potentielle Höhlenbäume vorgefunden, die in den südwestlichen waldartigen Teilflächen liegen. Die auf dem BOWA-Gelände befindlichen eingeschossigen Lager-, Werkstatt- und sonstigen Gebäude zeigen keine Eignung für den Großen Abendsegler auf.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume</li> <li>• Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld</li> <li>• Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen</li> </ul>
<b>II.2</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><b><u>Individuenschutz für Fledermäuse</u></b></p> <p>Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass drei vorhandene potentielle Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten südwestlichen Teilfläche zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.</p> <p>Die Fällung oder Rodung der drei Höhlenbäume soll daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden.</p> <p>Aus Sicht des Fledermausschutzes soll die Fällung / Rodung der Höhlenbäume zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 20. April erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten. Als zusammenfassendes Zeitfenster für die Entnahme von Höhlenbäumen bleiben damit:</p> <p style="padding-left: 40px;">bevorzugt: 01. Oktober bis 10. November</p> <p style="padding-left: 40px;">nach vorheriger Brutvogel-Kontrolle auch 01. bis 30. September</p> <p><b><u>Maßnahmen vor der Entnahme von Höhlenbäumen</u></b></p> <p>Um die Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der drei zu entnehmenden potentiellen Höhlenbäume im Bereich der südwestlichen Waldflächen in Geltungsbereich kontinuierlich zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume zu empfehlen und anzubringen (mindestens 8 Wochen).</p>

<p><b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>                  Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</span></p>	
	<p>Als Maßnahme sind pro gefällttem Quartierbaum drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle). Insgesamt sollten demnach 9 Kästen angebracht werden.</p> <p>Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den späteren gewerblichen Nutzflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler in den südwestlich oder nordwestlich angrenzenden Waldflächen (Eigentümerin RWE) aufzuhängen. Sie stellen Ausweich-quartiere für den nicht auszuschließenden Verlust der Höhlenbäume dar.</p>
<b>II.3</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>
1.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?</b> (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste in größerem Rahmen können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fort-pflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individu-enverlusten als Ausschlusszeit für Baumfällungen von Höhlenbäumen.</p> <p>Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kom-men. Derartige Quartiere werden von Einteltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigun-gen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden.</p> <p>Individuenverluste durch Kollision mit Bau-fahrzeugen sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fleder-mäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.</p>
2.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</b></p> <p>Erhebliche anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen angrenzender Habitate mit möglichen Quartieren (z. B. an den (älteren) südwestlich und nordwestlich befindlichen Gehölz- und Waldbeständen) durch die möglichen verschiedenen gering in die Umgebungsflächen einwirkenden Immissionen der beabsichtigten gewerblichen Nutzung auszuschließen.</p> <p>Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die bereits heute einwirkenden gewerblichen Im-missionen / intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird ausgegan-gen. Fledermäuse sind auch gegenüber Forstarbeiten, die nicht unmittelbar an ihrem Quartier stattfinden verhältnismäßig unempfindlich. Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Immissionen der gewerblichen Tätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt</p>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</span>	
	angepassten Fledermäuse im Nahbereich des Vorhabens / Geltungsbereiches überschreiten wird.
3.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</b></p> <p>Bevor Gehölze und weitere für die Fledermäuse wertgebenden Strukturen entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden wurden (z. B. die drei potentiellen Höhlenbäume im südwestlichen kleineren waldartigen Bereich des Geltungsbereiches), ist der Ersatz durch geeignete Kästen vorgesehen.</p> <p>Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten. Anzeichen für etwaige Maßnahmen für die durch die Planung eintretende geringfügige Reduzierung bzw. Abwertung potentieller Jagd- und Nahrungsflächen sind auf Grund der ruralen und waldartigen großflächigen Umgebungsbereiche nicht einschlägig.</p>
<b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</span>									
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<table border="1"> <tr> <td><b>Rote Liste-Status</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-weight: bold;">4905/4</td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>		Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	*	<b>Messtischblatt</b>	4905/4
<b>Rote Liste-Status</b>									
Deutschland	*								
Nordrhein-Westfalen	*								
<b>Messtischblatt</b>									
4905/4									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht								
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln.</p> <p>Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b></p> <p>Im Rahmen der örtlichen Erfassungen zur Fauna wurden in Bezug auf die Fledermäuse alle potentiell betroffenen Habitate erfasst und alle Höhlenbäume, die eventuell ein geeignetes Quartier bieten, räumlich kartiert und verortet. Jagdrouten und tatsächliche Wochenstuben der Fledermäuse wurden nicht gesondert erfasst. Hinweise auf ein Vorkommen der „Zwergfledermaus“ im Gesamttraum liegen örtlichen Erfassungen 2016 und aus den allgemeinen Datensammlungen der LANUV vor.</p>									

<p><b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</p>	<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches wurden drei Höhlenbäume vorgefunden, die in den südwestlichen waldartigen Teilflächen liegen. Die auf dem BOWA-Gelände befindlichen eingeschossigen Lager-, Werkstatt- und sonstigen Gebäude zeigen Eignung für Gebäudefledermäuse.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume und Gebäude</li> <li>• Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungs- oder Abbrucharbeiten im nahen Umfeld von Quartieren</li> <li>• Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen oder Gebäuden</li> </ul>
<p><b>II.2</b></p>	<p><b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b></p>
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Individuenschutz für Fledermäuse</u></p> <p>Die mögliche Betroffenheit der Gebäude bewohnenden Fledermausart resultiert daraus, dass die vorhandenen potentiellen Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden auf dem heutigen BOWA-Gelände umgebaut bzw. im Regelfall in Gänze abgerissen werden. Spaltenverstecke und weitere Nischen mit z.B. Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate werden entfallen.</p> <p>Rodungsarbeiten im Bereich der Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher grundsätzlich nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, durchgeführt werden. Ferner ist konkret die Entnahme der Höhlenbäume auch in den Wintermonaten, in denen winterschlafende nicht mobile Tiere anwesend sein können, zu vermeiden. Ebenso sollen Gebäude nicht während dieser sensiblen Zeiten abgebrochen werden. Werden im unten genannten bevorzugten Zeitraum vorlaufend die fledermaustauglichen Strukturen an den abzubrechenden Gebäuden beseitigt (Spalten, Verkleidungen, Dächer), können im Anschluss daran die restlichen nicht mehr durch Fledermäuse nutzbaren Gebäudeteile den ganzen Winter über bearbeitet werden.</p> <p>Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Abrissarbeiten an fledermaustauglichen Gebäudestrukturen und Rodungen der nachgewiesenen Höhlenbäume zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 20. April erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist. Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten.</p> <p><u>Maßnahmen vor der Entnahme von Höhlenbäumen oder Gebäuden</u></p> <p>Spezielle funktionserhaltende Maßnahmen sind für die Zwergfledermaus nicht erforderlich, da im räumlichen Umfeld eine Vielzahl weiterer potentieller Nischen und Verstecke und Gebäuden aber auch in Baumhöhlen gegeben ist. Die im Rahmen der Bereitstellung von Ersatzquartieren für den Abendsegler formulierten Maßnahmen dienen ergänzend auch der Zwergfledermaus als mögliches zusätzliches Quartier.</p>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</span>	
<b>II.3</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>	
1.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?</b> (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste in größerem Rahmen können bei unbedachten Abrissarbeiten der Gebäu-de oder der Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winter-quartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Abrissarbeiten und Baumfällungen von Höhlenbäumen.</p> <p>Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Abrissarbeiten bzw. Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden.</p> <p>Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebens-weise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.</p>
2.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</b></p> <p>Erhebliche anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen angrenzender Habitats mit möglichen Quartieren durch die verschiedenen gering in die Umgebungsflächen einwirkenden Immissionen der beabsichtigten gewerblichen Nutzung auszuschließen. Von einer Gewöhnung der Tierart an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die bereits heute einwirkenden gewerblichen Immissionen / intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist auszugehen.</p> <p>Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Immissionen der gewerblichen Tätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich des Geltungsbereiches überschreiten wird.</p>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</span>	
3. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</b> <b>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bevor Gebäudeteile, Gehölze und weitere für die Fledermäuse wertgebenden Strukturen entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vor-gefunden werden, ist der Ersatz durch geeignete Kästen vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.  Anzeichen für etwaige Maßnahmen für die durch die Planung eintretende geringfügige Reduzierung bzw. Abwertung potentieller Jagd- und Nahrungsflächen sind auf Grund der ruralen und waldartigen großflächigen Umgebungsbereiche nicht einschlägig.	
<b>III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	